### Der Staat

und

## das Versicherungswesen.

Don

Dr. Ernft Rellftab.



1882

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Monbijon = Blab 3.

### Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Soeben erschien:

### **Pandbuch**

### Verfassung und Verwaltung

### in Preußen

und dem Deutschen Reich.

Von

#### Graf hue de Grais.

Ronigl. Boligei-Brafidenten.

30 Bg. gr. 80 — Gleg. geb. Preis 7 Mark.

Das Werk bildet eine vollständige jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darftellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse.

Bu beziehen durch jede Buchhandlung.



## Der Staat

und

# das Versicherungswesen.

Don

Dr. Ernft Rellftab.



### Inhalt.

Ginleitung	Seite.
Erstes Kapitel. Die genetische Entwicklung des Versicherungs-	•
wesens in Deutschland	6
Zweites Kapitel. Abolph Wagner	<b>2</b> 3
Drittes Kapitel. Die Natur der Versicherung	32
Viertes Kapitel. Die Berstaatlichung des Bersicherungswesens	42

### Einleitung.

Bu denjenigen allgemeinen Fragen, welche durchaus nur eine, den Verhältnissen des besonderen Falles entsprechende, d. h. also relative Antwort vertragen, gehört die nach dem Veruf der Staatsgewalt auf wirthschaftlichem Gebiet. Einige Forscher haben freilich geglaubt, auch hier absolute Theorieen aufstellen zu können. Allein dieselben lausen einander schnurstracks entgegen, und schon daraus ergiebt sich ihre Unhaltbarkeit und ihre praktische Unaussührbarkeit.

Es ist ebenso falsch, dem Staate jeden Beruf abzusprechen, seinen Angehörigen die Befriedigung ihrer berechtigten Bedürfnisse auf wirthschaftlichem Gebiet selbstständig darzubieten, als andrerseits für ihn Monopole zu beanspruchen, oder ihn als Concurrenten so hinzustellen, daß dadurch die schaffende Kraft und Unternehmungsluft des Individuums gehemmt oder gar völlig lahmgelegt wird.

Wenn wir nun die Frage aufwersen, woran denn die besonderen Fälle zu erkennen sind, in welchen die Staatsgewalt selbst (gleichviel ob für eigene Rechnung oder durch delegirten Betrieb) die Befriedigung der Wirthschaftsbedürsnisse der Staatsangehörigen übernehmen muß, so ergeben sich drei Kriterien dafür; nämlich entweder:

- 1. Das Richt-Können, oder
- 2. das Nicht=Sollen, oder endlich
- 3. das Nicht-Wollen

der Privaten.

Die Staatsgewalt hat also immer erst in zweiter Linie einzutreten; daraus ergiebt sich, daß sie überhaupt zurückzutreten hat, sobald der Nachweiß gesührt wird, daß das im concreten Fall Maßgebende resp. maßgebend Gewesene unter den drei Kriterien nicht oder nicht mehr vorhanden ist. In welchen Formen dieß geschieht, ist für die Sache selbst von keinem Belang. Ebensowenig kann a priori einem Theil das onus probandi übertragen werden. In der Negel wird es dersenige übernehmen müssen, der eine Verzänderung des bestehenden Zustandes herbeizussühren sür nöthig erachtet. So hatte z. B. die Preußische Negierung die Pflicht, dem Landztage die Gründe auseinanderzusehen, welche ihr die Uebernahme von Privateisenbahnen in Staatsbetrieb als im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen ließen. Ob diese Gründe wirklich sachlich durchschlagend waren, ist eine andere Frage und hier nicht der Ort sie zu prüfen.

Bevor wir nun auf jene Kriterien näher eingehen, ist es erforderlich, auf den Unterschied in der Privat-Birthschaft hinzu-weisen, welcher zwischen der Einzel= und der in der Form von Ge-nossenschaften, Gegenseitigkeits=Bereinen, Actien=Gesellschaften mit reinem oder gemischtem Princip, oder Actien=Commanditgesellschaften erscheinenden Gemein=Birthschaft besteht.

Dieser liegt nämlich lediglich in dem bei dem Einzelnen, oder vielmehr bei der die Generation durch Erbgang mit Rechten und Pflichten verbindenden Familie, als dem volkswirthschaftlichen Atom vorhandenen Mangel der zur Durchführung einer Unternehmung erforderlichen Mittel, — materieller wie ideeller, aber niemals in dem Gegenstande der Unternehmung selbst.

Daher ist auch das Bersicherungswesen an sich des Betriebes durch Einzelne wohl fähig, wofür der thatsächliche Beweis durch die Geschichte der Seetransportversicherung in England geführt wird. Jahrhunderte lang betrieben einzelne underwriters dieselbe allein, bis sich seit 1720 allmälig Gesellschaften für diesen Geschäftszweig bildeten, als eben die zum Betriebe desselben nöthigen Mittel das Bermögen einzelner Unternehmer überstiegen.

Man hat wohl gesagt, daß der Grund, warum das Berssicherungswesen nur von Gesellschaften betrieben werden könne, darin liege, daß dasselbe Einrichtungen erheische, welche die Lebenss

dauer eines einzelnen Mannes überschritten. Allein man hat dabei übersehen, daß, wenn aus diesem Grunde der Betrieb von Verssicherungsgeschäften dem Einzelnen untersagt würde, hierin die Consequenz läge, das Privatgrundeigenthum und das Individualseigenthum an Kapital überhaupt zu negiren.

Diese private Gemeinwirthschaft bildet das Uebergangsglied von der Einzels zu der Staats Wirthschaft, unter welcher wir hier auch provincielle, communale und ständische Gemeinwirthschaften mit begriffen wissen wollen — ein Uebergangs oder Vermittlungsglied deßhalb, weil an ihrer Organisation öffentliche Interessen haften, und ihr deshalb gewisse Vormen für ihre Verfassung und Verwaltung vorgeschrieben sind, welche der privaten Einzelwirthschaft gegenüber außer Vetracht bleiben. —

Wir bezeichneten als erstes Kriterium für den Eintritt der Staatsgewalt in wirthschaftliche Functionen das Nicht-Können der Privaten.

Damit ist nicht allein ein Mangel an finanziellen Mitteln gemeint; man sollte zwar glauben, daß in unserer Zeit bei der leichten Bereinigung selbst der ungeheuersten Geldsummen kein Unternehmen so riesig sein könnte, als daß Privatmittel dazu nicht außreichen sollten. Indessen hat die Ersahrung gelehrt, daß nicht allein bei der Entwersung des Planes die Kosten oft unzureichend veranschlagt waren, sondern daß auch sorssältig erwogene Unternehmungen in Folge des Eintritts nicht vorher zu sehender Umstände ins Stocken geriethen und gänzlich zu zerfallen drohten, wenn sie nicht vom Staat übernommen würden. Mehrere Eisenbahnunternehmungen (Pommersche Centralbahn, Berliner Stadtbahn), sind redende Beispiele davon.

Aber das Nicht-Können der Privaten liegt auch zuweilen in ganz andern Verhältnissen. Wenn sich nämlich das Unternehmen auf dem Grenzgebiet zwischen Privat-Rechten und den Hobeits-Rechten des Staates bewegt, so daß ein beiderseitiges Ueber- und Ineinandergreisen stattsindet, so wird dasselbe nicht von Privaten übernommen werden dürfen, weil diese Hoheits-Rechte ihrer Natur nach nicht an Private delegirt werden können. Woes also das Unternehmen an sich ersordert, daß solche Hoheitsrechte geltend gemacht und Privat-Rechte auf Grund ihrer beschränkt

werden, da ist es eben eine nothwendige Consequenz, daß auch das Unternehmen selbst nur in die Hände des Staats gelegt werden kann, bezw. in denselben liegen bleiben muß. Dies ist z. B. der Fall, wenn mit demselben die Regulirung öffentlicher Wasserstraßen und Wasserkräfte verknüpft ist. \*)

Im speciellen Vall kann es theoretisch zweifelhaft sein, ob man sich dabei mehr auf dem Gebiet des Nicht-Könnens oder des Nicht=Sollens bewegt, denn da es fich bei diesem zweiten Kriterium um die dem Staat vorbehaltenen Regalien handelt, so greifen beide Rriterien fo ineinander, daß ihre Trennung kaum möglich ift. Praftisch kommt auch wenig darauf an, denn an sich würde meistens. vielleicht sogar ausnahmslos einem Privatbetrieb, sei dieser einzel= oder gemeinwirthschaftlich, nichts im Wege stehen, wie dies ja auch an sich die Geschichte aller Regalien beweist, welche ja doch nicht von Anfang an folche gewesen, sondern erft im Laufe ihrer Entwicklung dazu geworden find, wobei fich dann als rechtliche Confequenz die Entschädigung der früheren Betriebsunternehmer ergeben hat. Diese Confequenz muß auch eintreten, wenn der Staat neuerdings für ein Regal erklären, und in alleinigen, monopolifirten Betrieb übernehmen würde, mas bisher der Privatwirthschaft, gleichviel ob die= selbe in der Form des einzel= oder des gemeinwirthschaftlichen Betriebes aufgetreten ist, überlaffen mar.

Das dritte Kriterium endlich, das des Nicht-Wollens, hat zur Voraussehung die zu Tage liegende oder gefürchtete zeitliche oder dauernde Unrentabilität eines Unternehmens, dessen Ausführung an sich im öffentlichen Interesse liegt. Zahlreiche Eisenbahnbauten sind ein Belag dasür. Ein Mittelding oder, wenn man lieber will, ein Ausweg, um die Aussührung oder die Uebernahme des bereits ausgeführten Unternehmens durch den Staat zu vermeiden, liegt in der Gewährung einer Zinsgarantie für das von den ersten Unternehmern gewagte Kapital. Hierdurch wird der Staat als solcher von den directen wirthschaftlichen Functionen zwar befreit, tritt aber indirect, d. h. mit den ihm zu Gebote stehenden sinanziellen Mitteln in dieselbe ein.

<sup>\*)</sup> Hieran scheiterte z. B. seiner Zeit der Bersuch, die der Seehandlung gehöstigen Bromberger Mühlenz in Privatbesitz, in den gemeinwirthschaftlichen Betrieb einer Actiengesellschaft überzusühren.

Die oberste Staatsgewalt hat nun unzweiselhaft das Recht, gewisse Betriebe, für welche eine Privatwirthschaft nicht vorhanden ist und welche sie selbst zu übernehmen, sei es aus rein praktischen, sei es aus anderen Gründen, nicht für gut findet, auf untergeordnete Organe zu übertragen. Bon wem dabei die Initiative ausgeht, ob von der Staatsgewalt oder ob von provinziellen, communalen oder ständischen Körperschaften, ist unerheblich. Findet also eine solche Nebertragung statt, so wird sich die Consequenz hauptsächlich in der localen Beschränkung ihres Gebietes zeigen.

Dies war im vorigen Sahrhundert bei der Gründung von Staats=Feuer=Assenanzen der Fall. Privatunternehmer waren in Preußen nur an der Weichsel (Tiegenhof und Marienburger Niederung) vorhanden, die Nothwendigkeit einer viel ausgedehnteren Sicherung des unbeweglichen Eigenthums gegen die Folgen des entfesselten Elements, bezw. Sicherung einer Wiederherstellung des Eigenthums nach eingetretenen Folgen der Entfesselung wurde jedoch von der Staatsgewalt, welche sich zu jener Zeit gewisser maßen mit ihren obersten Trägern identisseirte, klar erkannt, und deshalb zur Gründung lokal beschränkter Verbände in der Form öffentlicher Gegenseitigkeitsanskalten geschritten.

#### Erftes Kapitel.

## Die genetische Entwickelung des Versicherungswesens in Deutschland.

Der westphälische Friede hatte zwar den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ein Ziel gesetzt und Deutschland politisch neu geordnet, aber den traurigen Mückgang der gesammten Cultur ungeschehen zu machen — das hatte er nicht vermocht. Es bedurste mehr als eines Jahrhunderts, um die Verwüstungen wieder gut zu machen, die dieser Krieg angerichtet hatte; denn auch der Rest des siebzehnten Jahrhunderts war mit Kämpsen erfüllt, wenn sie auch mehr auswärtigen Feinden galten und meist an den Grenzen geführt wurden.

Solche Zuftände sind natürlich der Entwickelung wirthschaftlicher größerer Unternehmungen nicht günstig. Mit um so größerer Befriedigung können wir daher konstatiren, daß mehrere von wackeren deutschen Männern in jenen stürmischen Zeiten gegründeten Local-Versicherungsvereine sich dis auf unsere Tage erhalten haben. Es sind dies:

- 1. die Neuendorfer Mobiliarversicherungsgilde in Holstein von 1585;
- 2. die Tiegenhöf'sche Brandordnung von 1623, welche ursprüng= lich nur Immobiliar, seit 1867 auch Mobiliar versichert;
- 3. die Seeftermüher-Käthner Brandgilde für Mobiliar von 1641;
- 4. die Groß Kolmarische-Käthner Gilde für Mobiliar von 1665;
- 5. die Windberger Mobiliargilde von 1667;

- 6. die Societät der Marienburger Niederung für Immobiliar von 1670, welche gleichfalls seit 1867 auch Mobiliar verssichert;
  - 7. die Hademarscher Mobiliargilde von 1674;
- 8. die Heidemühlener Wirthsgilde für Bieh und Inventar und
- 9. die Heidemühlener Anechtsgilde, beide von 1681;
- 10. die Bahrenflether Gilde von 1690 für Immobiliar und
- 11. die Münsterdorfer Mobiliargilde von 1695; mit Ausnahme der ad 2 und 6 genannten westpreußischen Vereine, sämmtlich in Holstein belegen.

Eine größere Bedeutung können jedoch diese nur auf ihre engste Heimath beschränkten Bereine, deren Gesammtversicherungssumme sich auf etwa 42—43 Millionen Mark belaufen mag, in wirthschaftlicher Beziehung nicht beanspruchen.

Immerhin gebührt aber der Privat-Gemeinwirthschaft der Ruhm der Privrität im deutschen Versicherungswesen, sowohl für unbewegliches wie für bewegliches Eigenthum.

Das erste Beispiel einer Staatsasseuranz bietet die Hamburger Feuerkasse von 1677. Ihr folgte die Berliner städtische Feuer-Societät von 1718, über deren Vorläuser und Entstehungsgeschichte der jüngst erschienene Berwaltungsbericht des Magistrats dankenswerthe und interessante Mittheilungen giebt.\*)

<sup>\*)</sup> Den Segen einer "Feuerkaffe" wollte icon ber Große Aurfürst feinen Refibengftabten Berlin, Roln und Friedrichsmerder zu Theil merden laffen, und erließ am 12. Mai 1685 ein feine Absicht fundthuendes Rescript an die Bürgermeifter und Rathmannen Diefer Städte, dem er auch den Entwurf einer Feuerkaffenordnung beilegte. Aber die Beisheit der damaligen Lenker der Stadt mar bis jur Ginficht in die Nothwendigkeit einer folden Ordnung noch nicht vorgedrungen, lehnte vielmehr "in gehorsamfter und fußfälliger Gubmiffion" ben Borichlag ab. Zwanzig Sahre fpater grundete bann Konig Friedrich I. du ch Reglement vom 5. October 1705 eine General=Feuerkasse für ben gangen Staat, in welche alle Sauseigenthumer ohne Unterschied ber Religion, des Standes und ber Person ihre Saufer, Sofe und andere Gebaude nicht nur, sondern auch ihr gefammtes Mobiliar einschließlich bes lebenden Biebes einzeichnen zu laffen befugt fein sollten. Die Beiträge murben ohne jede Rlaffification - für das 1. Jahr auf 12 Groschen für 100 Thaler Berficherungefumme, für das 2. und 3. auf je 6 Grofchen, für das 4. und 5. auf je 4, und vom 6. Sahr ab auf 3 Grofchen festgesett. Diese Raffe sollte besonders verwaltet, nicht mit Domainen: und Kammer:Ginkunften vergemeinschaftet werden, und der Ronig verspricht, fich jedes Gingriffs in dieselbe

Friedrich Wilhelm I. befolgte das Princip, für die Städte seiner drei Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen je zwei öffentliche Kassen zu gründen, und zwar je eine für die Hauptstädte (Berlin, Stettin, Königsberg) und je eine für die übrigen. Gesmeinsam war allen der Zwang zum Beitritt, sowie die Zahlung der Brandentschädigungsgelder nur zum Wiederausbau. Dies geschah in den Sahren 1718, 1719, 1720 und 1723, womit die Thätigkeit des Königs auf diesem Gebiet erschöpft war.

Friedrich der Große nahm dieselbe in ähnlicher Beise wieder auf, und gründete nach dem ersten Schlefischen Kriege die Societät für die Stadt Breslau (1744), nach dem zweiten die für die Schlefischen Städte (1748), nach dem siebenjährigen die für die Aurmark und Niederlausit (1765), für die Städte Stralsund (1771) und Elbing (1773), für Neuvorpommern (1776), für die Neumark (1777), und endlich nach der ersten Theilung Polens für den an Preußen gekommenen Theil die für die Städte und das platte Land Westpreußens (1785). Wir sehen daraus, daß dieser König seine Aufgabe schon etwas weiter gegriffen hatte, indem er nicht nur für die Wohlfahrt der Städte, sondern auch für die Stärfung bezw. Wiederherstellung des Realcredits der durch die Kriege verarmten Rittergutsbefitzer zu sorgen fich für verpflichtet hielt, da er dieselben als die Hauptstütze, ja als das eigentliche Kundament des Staates betrachtete. Der Neben= zweck, ihnen das Bewuftsein eines abgeschlossenen Standes noch mit besonderer Stärke zu imputiren, mag wohl auch vorhanden gewesen sein.

Es darf nicht ungesagt bleiben, daß außer den genannten

zu enthalten. Aber schon das Reglement vom 17. Juni 1706 führte für die Gebäude den Zwang ein, und zwar dis zu einem Drittel ihres Taxwerths, sür das zweite Drittel war die Einzeichnung freigegeben, während das dritte Drittel, wie auch in dem ersten Reglement, der "Selbstversicherung" überlassen wurde behufs größerer Borsorge und Obacht auf Feuer und Licht! Gleichzeitig wurden die Beiträge auf 3 Groschen für 100 Thaler überhaupt herabgesetzt. Die Brandentschädigungen wurden nur zum Zweck des Wiederausbaues der Häuser gezahlt. — Allein schon 1711 mußte die Kasse wieder aufgehoben werden (Reglement vom 17. Januar), weil ihre Sinrichtung zu beständigen Klagen gesührt hatte. Friedrich Wilhelm I. war praktischer. Er lokalisirte die Feuerkassen, schloß die Wobiliarversicherung aus, und erhob Beiträge nachträglich "so viel als die Roth erfordert". Die Reglements sind absgedruckt bei Wyslius C. C. M. tom. V.

noch eine größere Zahl kleiner, local sehr beschränkter Societäten entstanden war, welche jedoch allmälig in die Provinzial-Institute aufgingen, namentlich, seit die Preußische Regierung in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß für jede Provinz in der Regel nur eine öffentliche Societät — d. h. je eine für die Städte und je eine für das platte Land — bestehen bleiben sollte.

Im übrigen Deutschland wurde das Beispiel Preußens insofern nachgeahmt, als dort gleichfalls öffentliche Brandkassen errichtet wurden, nämlich:

für	das Kurfürstenthum Hannover	1750,
11	das Herzogthum Braunschweig	
,,	Anhalt=Bernburg	1751,
,,	die Oftfriesischen Städte in Aurich	1754,
,,	die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorft	1764,
,,	Heffen-Raffel	1767,
,,	das platte Land von Oftfriesland	1768,
,,	Sachsen=Beimar	1768,
,,	Sachsen-Altenburg	1776,
,,	Rostoct	1782,
,,	das Kurfürstenthum Sachsen	1784,
alle die	je jedoch mit dem wesentlichen Unterschied	e, daß hier
	at selbst die Berwaltung in die Hand nahm,	
	ı der Betrieb an die Städte resp. die Stär	•
worden		<b>.</b>
_	t district a more construction	, ,

Die Gebäude-Feuerversicherung wurde nämlich dadurch unter die Jahl der Regalien aufgenommen, wozu in ihrer Natur durchaus keine zwingende Nothwendigkeit liegt. Denn zu den Hoheitsrechten des Staates, deren Ausübung nur ihm selbst überlassen bleiben muß, wenn er nicht eine seiner wesentlichen Ausgaben versehlen will, kann sie nicht gezählt werden. Uebrigens gab es für den directen Staatsbetrieb einen zwar mehr äußerlichen, jedoch nicht leicht wiegenden Grund.

Man hatte eingesehen, daß so kleine Territorien, wie die meisten der oben genannten und viele andere noch kleinere, mehrere Anstalten nicht tragen konnten, da schon damals das Grundprinzip der Feuerversicherung, nämlich Vertheilung der Gefahr auf ein räum lich möglichst ausgedehntes Gebiet und die Nothwendigkeit der Uebertragung derselben von einem Risiko auf das andere, wir möchten sagen: instinktiv erkannt wurde. Sedes Ländchen konnte also nur eine Brandkasse haben, und diese war dann regelmäßig eine Landeskasse.\*)

Diese geschichtliche Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Deutschland drängt uns die Frage auf: aus welchen Gründen dasselbe damals unter den Gesichtspunkt einer staatlich en Aufsgabe gestellt wurde?

Die wirthschaftlichen Zustände und Thätigkeitsäußerungen eines Bolkes stehen, wie allgemein anerkannt, in einem organischen Zusammenhange mit den politischen, den kirchlichen und den sittlichen. Sie sind alle Glieder einer Kette, und kein einzelnes derselben kann herausgenommen und als für sich stehend angesehen und beurtheilt werden. Sie bilden einen geschlossenen einheitlichen Berband, aus welchem heraus sie erwachsen, und innerhalb dessen sie sich ausbilden.

Das schon erwähnte Rescript des großen Kursürsten, vom 12. Mai 1685 verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß die zu erhebenden Beiträge zur Feuerkasse etwa zu einer neuen Auflage oder zu einem andern Zweck verwendet werden sollen, als zu demsenigen, wozu sie gewidmet seien. Es sichert ferner den Einwohnern die alleinige Disposition darüber, jedoch unter Direktion oder Inspektion des kurfürstlichen General-Rommerzien-Rollegiums zu. Der wahre Grund aber, warum der Kurfürst bei den Berliner städtischen Behörden mit seiner guten Abssicht nicht durchdringen konnte, ist aus der ziemlich langathmigen Supplik derselben nicht deuts

<sup>\*)</sup> Auch eine Anzahl rein lokaler Privat-Gegenseitigkeits-Bereine theils für Immobiliar, theils für Mobiliar, einzelne für beides, von denen heut noch 49 bestehen, wurde im achtzehnten Jahrhundert ins Leben gerusen. Mit Aussnahme des Privat-Feuerversicherungsvereins für die Stadt Kreseld (1760); der Bereine für die Colonien im Kreise Niederbarnim (1771, der seit 1863 auch Modiliar versichert), für die Colonien im Rentamt Reustadt (1776), für die Mühlen in Reu-Borpommern und Kügen für Immobilien (1776), die Mühlensbrand-Societät von Oftsriesland (1779), und des Jmmobiliar-Bersicherungs-Bereins für die Colonien im Kentamt Pyrehne (1794) gehören sie sämmtlich Holstein an. Sine Bedeutung im Wirthschaftsleben der Nation können auch sie nicht beanspruchen. Ihre Gesammtversicherungssumme mag sich auf etwa 115 Millionen Mark besausen, so daß auf jeden Berein durchschnittlich ca. 21/3 Million entfallen.

lich zu ersehen. Wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, sind auch hier halbwahre Gründe vorgeschoben: nämlich die Ungleichheit der Hamburger und der Berliner Vermögensverhältniffe, welche eine Uebertragung der für die reichere Stadt passenden Bestimmungen auf die ärmere nicht thunlich erscheinen ließen; ferner die Be= fürchtung, daß der Eigenthümer eines brennenden Hauses nicht energisch genug am Löschen theilnehmen würde, wenn er wüßte, daß die Rosten des Neubaues auf die Tasche seiner Mitbürger ent= Uns scheint der wirkliche Grund der Ablehnung vielmehr darin zu liegen, daß die Feuerkassenbeiträge an den städtiich en Grundbesit als solchen geheftet murden und also die Natur einer direkten Steuer annahmen. Damals aber flossen die Einkünfte der deutschen Territorialherren neben den Erträgen der Domanen nur aus in direkten Steuern und die fürchtung, daß sich hinter Diesen Feuerkaffenbeiträgen eine ver= suchte Bermehrung der landesfürstlichen Einkünfte verstecke, ist sicherlich vorhanden gewesen. Denn noch zwanzig Sahre später, als der Sohn den Versuch des Vaters in sehr erweitertem Maßstabe, wie oben gesagt, erneuerte, fühlte auch er sich berufen, die väter= liche Zusicherung, daß die eingehenden Gelder zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke verwendet werden und mit keiner fürst= lichen Kasse "vergemeinschaftet" werden sollten, feierlichst zu wieder= holen. Dennoch'scheiterte auch fein Bersuch. Der paffive Wider= ftand, den er fand, mar stärker als seine aktive Thatkraft.

Erst der rücksichen Energie des Enkels gelang auch dieses Werk. Freilich brach Friedrich Wilhelm I., und das ist eines der charakteristischen Kennzeichen seiner Regierung, mit den altgermanischen Prinzipien der Selbstverwaltung und der Decentralisation.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß dieser deutsche Fürst gerade durch die Annahme des stranzösischen Prinzips der Centralisation so große Ersolge erzielte. Aber der Einsluß, welchen die Persönlichkeit Ludwig XIV. und die wirthschaftlichen Prinzipien seines großen Ministers Colbert ausgeübt hatten, übertrugen sich auf das 18. Jahrhundert und verliehen auch dieser Periode den Character einer durch den absoluten Einzelwillen seiner Fürsten bestimmten Zeit. Friedrich Wilhelm I. kann als der Typus desselben gelten. Um seinem Staat die äußere Machtstellung zu

sichern, mußte er alle inneren Kräfte besselben zusammennehmen und zu einem Ganzen gestalten. Dadurch erhalten seine Aussprüche: "Ich will die souveraineté stabiliren, wie einen rocher de bronce" und "Wir sind Herr und König, und können thun, was wir wollen" ihr ethisches Fundament. Sie prägen den Stempel seines Geistes und seiner Zeit schärfer und klarer aus, als irgend etwas Anderes.

Die vornehmste dieser inneren Kräfte des Staates war die Steuerfähigkeit der Berölkerung. Sie zu erhalten, mußten unter Anderem auch dafür Vorkehrungen getroffen werden, daß die mensch-lichen Wohnungen, dieser mühsam erworbene Besitz, gegen die seindsseligen Elemente\*) geschützt und der Cultur erhalten würden. Wenn aber doch alle Vorkehrungen nutzloß blieben, so sollte darum der Einzelne nicht zu Grunde gehen. Deshalb schuf der König mit praktischem Sinn sene gegenseitigen Versicherungen; zunächst die für Berlin im Jahre 1718.

Der Ersatz des Feuerschadens war ihm also Mittel zu dem höheren Zweck der Erhaltung einer steuerfähigen Unterthanenschaft. Der dafür verordnete Beitrittszwang entsprach ebenso der allgemeinen volkswirthschaftlichen Anschauung der damasligen Zeit wie dem persönlichen Character des Königs. Er war in hohem Grade zweckmäßig für die Versicherung selbst, zu welcher eben die Unterthanen erst erzogen werden mußten.

Unter einem solchen Autokraten gab es natürlich für Aeußerungen des Individualwillens absolut keine Stelle, mochten fie auf einem Gebiet sich zu zeigen Lust haben, welches es sei. Alle seine Schöpfungen — im heer, wie in der Staatsverwaltung, der Gessammtheit, wie den einzelnen Organismen zweiten Ranges gegensüber — sind eine Folge dieser Anschauungen von der potenzirten Fürstengewalt, von der Verkörperung der Staatszewalt in ihrem

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Dazu diente unter Anderm die "Feuerordnung in denen königlichen Residenzien vom 31. März 1727." Diese Brandenburgische Feuerordnung wurde schon 1742 — also gleich nach dem Friedensschluß — auf Schlesien übertragen und trug gute Früchte. (Bericht v. Münchow's vom 16. November 1743 bei Ranke, Preuß. Gesch. II. Buch 9, Kap. 5.) Uebrigens sinden sich bei Myliuß a. a. D. noch eine ganze Reihe von Feuerordnungen abgedruckt, welche die Sorgsalt der Preußischen Regenten sür das Wohl ihrer Unterthanen, ebenso wie die Zweckmäßigkeit der getrossenen Bestimmungen und das Streben nach einer gerechten Vertheilung der Lasten beweisen.

obersten Träger. In einem politisch so absolut regierten Staate, wie es Preußen damals war, konnte demzusolge auch von einer freien Entwicklung des Wirthschaftslebens der Nation nicht die Rede sein. Auch in diesem konnte eben nur Daszenige zu einer Lebensäußerung gelangen, was vom Könige dazu berufen wurde.

Wesentlich änderte sich hierannichts unterseinem Sohne und Nachfolger Friedrich dem Großen. Auch ihm stand der Machtzweck des
Staates unbedingtinerster-Linie; jedoch waren Cultur- und Wohlfahrtszweck jenem nicht lediglich subordinirt, sondern hatten selbstständige Bedeutung. Aber die Anschauung, daß der Fürst seine Unterthanen zu leiten und zu erziehen habe, war auch bei Friedrich vorhanden.\*) Wenn er auch keinen Gegensatz zwischen seinen und den Interessen des Landes annahm, vielmehr im möglichen Collisionsfall dem des letzteren den Vorzug gab,\*\*\*) so sollte doch die Initiative von ihm allein ausgehen.

Die übrigen deutschen Fürsten ahmten die Beispiele dieser beiden Könige, deren Regierungszeit drei Viertel des vorigen Jahrhunderts in Anspruch nahm, und welche ihm dadurch ihren persönlichen Charafter ausprägten, nur nach, ohne deren Kraft und Geist, vielsfach auch, ohne deren Pflichtgefühl zu besihen.

In einer solchen Periode des Absolutismus auf politischem Gebiete mußten analoge Anschauungen natürlich auch auf wirtschaftslichem herrschen. Beide preußischen Könige standen hier, wie erstlärlich, durchaus auf dem Standpunkt Colbert's, auf dessen Wirthschaftspolitik wir daher einen Blick wersen musseu.\*\*\*)

Colbert hatte klar erkannt, und beweist dadurch zwar einen großen Fortschritt gegen das Mercantilspstem, daß der Reichthum eines Bolkes nicht von der Menge seines Besitzes an

<sup>\*) &</sup>quot;Îl doit être l'instrument de leur félicité, comme ses peuples le sont de sa gloire." (Anti-Macchiavell, chap. I.)

<sup>\*\*)</sup> Je crois que l'intérêt de mes états est aussi le mien et que je n'en peux avoir qui soit contraire au leur. Je ne crois de mon intérêt, que ce qui peut contribuer au soulagement et au bonheur de mes peuples. (Anrede an seine Minister bei Uebernahme der Regierung am 2. Suni 1740.)

<sup>\*\*\*)</sup> Die urkundlichen Beweise liegen in den zahlreichen die Förderung der Manufactur bezweckenden Verordnungen, und find gesammelt bei Mylius a. a. D.

geprägten Edelmetallen abhänge, sondern daß vielmehr deren Preis finte, wenn der in der Circulation begriffene Borrath den Bedarf überschreite. Aber er war doch noch der Meinung, daß es zur Erleichte= rung der Gütererzeugung und zur Bebung des Bolfsvermögens durch die Anfammlung von Privatvermögen nothwendig sei, die Ausgangszölle herabzuseben, die Eingangszölle für alle Produkte, welche den Fabriken dienen, zu vermindern, sie dagegen für alle fremden Fabrifate zu erhöhen. Indem er fo das heutige Schutzoll= inftem inaugurirte, überwies er dem Staat die Aufgabe: die Bewegung der Industrie zu leiten. Er gab ihm also ein falsches Ziel, indem er verkannte, daß die wirthschaftlichen Gesetze sich nicht durch eine Staatscontrolle in Bege leiten laffen, welche ihrer inneren Natur widersprechen, und daß der Staat nur im Ginklang mit ihnen, aber niemals trok ihrer regieren kann. In dem Wunsche, der französischen Industrie zu helfen, erhöhte er z. B. in dem Tarif von 1667 die Eingangezölle für verschiedene Gegenstände so, daß sie Prohibitiv=Böllen gleichkamen, und rief dadurch Repressalien des Auslandes hervor. Co verbot in Folge deffen Holland die Ginfuhr französischer Weine. Aber die schlimmste Folge seines Frrthums war die, daß sich in den Röpfen der Fabrikanten die Meinung festsetzte, als sei der ihnen durch die Tarife vorübergebend gewährte Schutz ein ihnen zustehendes natürliches Recht.

Es ist begreistich, daß eine Theorie wie diese, erdacht und ausgeführt von einem gleichermaßen scharssinnigen, thatkräftigen und schöpferischen Manne wie Colbert, der durch seine Straßenund Canalbauten, durch die Entwässerung von Sümpsen, durch die Schaffung des ersten Freihafens (Dünkirchen) und durch viele andere Einrichtungen seinem Vaterlande so große und bleibende Dienste geleistet hatte, einen lang dauernden und nachhaltigen Einssluß, namentlich auch auf zwei Fürsten ausüben mußte, welche mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit und der Kraft ein so tieses Verständniß sür ihre fürstlichen Aufgaben und ein so außerordentliches Pflichtgefühl verbanden. Ihre wirthschaftlichen Irrthümer können daher wohl beklagt werden, aber sie können ihnen niemals zum Vorwurf gereichen.

Als nun in der zweiten Hälfte des vorigen Sahrhunderts die Fehler Colbert's erkannt wurden, die Physiokraten die Lehre auf-

ftellten, daß nur die auf den Ackerbau verwandte Arbeit einen Ueberschuß über die Consumtion hervorbrächte, also allein ein befteuerungsfähiges Capital, den Reinertrag, bilbete, fie auch gleich= zeitig für Industrie und Handel vollständige Bewegungsfreiheit beanspruchten, in Frankreich auch noch vor der Revolution ihren Lehr= fätzen durch den Minister Turgot praktische Geltung verschafften, so war dies zwar zweifellos ein großer Fortschritt. Allein es war in mehrfacher hinsicht doch nur die Bertauschung eines Irrthums mit einem anderen, vielleicht noch größeren. An die Stelle der Lehre von dem, allein Reichthum bedeutenden Befitz des baaren Geldes trat die von der ausschließenden Fähigkeit des Ackerbaues zur Erzeugung von Werthen. Allein abgesehen davon, war für das übrige Europa und namentlich für das durch einen aufge= flärten Despoten beherrschte Preußen noch nicht die Zeit herangekommen, wo die Freiheit und Selbstbestimmung des Individual= Willens zur herrschaft kommen konnte.

Denn die beiden europäischen Mächte, welche damals gleichzeitig in blühendem wirthschaftlichem Wohlstand standen, befolgten die entgegengesetzen Principien — England huldigte dem Merzcantilsossem und Holland hatte die vollste Freiheit des Handels auf seine Fahne geschrieben. Es ist begreislich, daß jedes dem von ihm selbst adoptirten System die Ursache dieser Blüthe zuschrieb, und ebenso begreislich, daß die Nationalösonomen und die Staatsmänner des 18. Sahrhunderts in zwei Lager getheilt waren.

Erst nachdem durch Woltaire und Rousseau auf kirchlichem wie auf politisch=socialem Gebiete, zunächst theoretisch, freiere, der Entwickelung und Selbstbestimmung des Individuums günstigere Ansschauungen verbreitet und dann praktisch durch die französische Resvolution zur Ausübung gekommen waren, erst da konnte eine analoge Veränderung auch auf wirthschaftlichem Gebiete eintreten.

Es ist kein Zufall, sondern innere Nothwendigkeit, daß um dieselbe Zeit, wo jener Franzose und jener Schweizer nicht nur ihr engeres Vaterland, sondern die ganze civilisirte Welt von dem Druck hierarchischer und politischer Knechtschaft befreit hatten, auch auf wirthschaftlichem Gebiet eine ähnliche Erlösung stattfand.

Dem Schotten Abam Smith gebührt das Verdienst, diese herbeigeführt zu haben.

Die Ergebnisse seiner auf den umfassensten Beobachtungen beruhenden Studien über "Natur und Ursachen des Volks-wohlstandes" sind epochemachend gewesen. Ihre Hauptlehrsfäße sind menschliches Allgemeingut; sie werden für immer das Fundament bilben, auf dem die politische Dekonomie weiter zu bauen hat.\*)

Smith's großes Verdienst, welches ihm für alle Zukunst bleiden wird, besteht darin, daß er das gesammte wirthschaftliche Wissen seiner Zeit zusammengesaßt und sich streng auf den Boden der Thatsachen gestellt, Ersahrungssäte daraus gezogen und in ein logisch gegliedertes System gebracht hat. Er vermied den großen Fehler seiner Vorgänger: gewisse aprioristische Sdeen aufzustellen und diesen die Erscheinungen anzupassen. Eine lange Reihe von Jahren verbrachte er mit der Sammlung der einzelnen Thatsachen im Wirthschaftsleben nicht nur der englischen Nation, sichtete, prüste, verglich, durchdachte wieder und wieder, bis endlich seine Gedanken zur Reise gelangt waren und er die Welt mit den vollendeten Früchten seines Geistes beschenkte.

Es ist nicht unseres Ortes, seine Begriffsbestimmungen vom Gebrauchs= und Tauschwerthe, vom Gelde, vom Kapital, seine Lehre von der Arbeitstheilung, vom Arbeitslohn, vom Wesen des Getreideshandels, der Kolonien und Banken u. s. w. i. w. darzulegen; wir wollen hier nur das eine hervorheben, welches für unsere Untersuchungen speziell von Wichtigkeit ist, nämlich die Stellung des Individuums. Smith erkennt den Hebel aller wirthschaftlichen Thätigkeit im Privatinteresse des Einzelnen. Dies ist die Duintsessenz der Anschauungen seiner Zeit über das innerste Motiv aller menschlichen Thätigkeit überhaupt, und er sührt sie nur auf das ökonomische Gediet über. Er stellt also das Individuum in die Mitte des ganzen Wirthschaftslebens, um dieses gruppirt er alle Erscheinungen, und ihm vindicirt er die vollste Freiheit des

<sup>\*) &</sup>quot;Siniges, das er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben, einiges, das er begründet hat, wird nie wieder untergehen, und, was das wichtigste ist, er hat eine Resorm gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Wissenschaften wenige ähnliche ausweist." Dieses über die Werke und das Berdienst eines gleichzeitigen deutschen Forschers vom ersten Range gefällte, berühmte Urtheil darf wohl auch auf Adam Smith Anwendung finden.

Handelns. Mit leuchtender Klarheit legt er die innere, sittliche Nothwendigkeit dafür dar, dem Individuum diese zu gestatten und gerade dadurch hat er einen Einfluß auf Mit= und Nachwelt ausgeübt, den selbst die geschickteste Darlegung seiner Irrthümer nicht hat beseitigen, höchstens in sehr geringem Maße schmälern können.

Durch Smith's Einfluß vollzog sich in der wirthschaftlichen Gesammtanschauung Englands der gewaltige Umschlag, dem es seinen riesenhasten Ausschwung in diesem Jahrhundert verdankt.

Das Versicherungswesen sah Smith lediglich als ein dem Privatbetriebe zufallendes rein kaufmännisches Gewerbe an, welches zu feiner Zeit mehr von Ginzel V-erficherern als in Gemeinwirthichaft durch Gesellschaften betrieben wurde. Im Ganzen war die Prämie, namentlich für Feuerversicherungen, sehr niedrig (übrigens um ein Vielfaches höher als heut, aber die Brände waren auch zahlreicher und ertensiver, wegen der unsolideren Bauart), und es wurde von vielen Leuten zwar etwas, aber nur von fehr Wenigen viel Geld daran verdient. Aus Leichtfinn und im Glauben, die nicht verausgabte Prämie sei wirklich eine wirthschaftliche Ersparniß, versicherten nur etwa 19 Gebäudebesitzer unter 20, oder auch viel= leicht nur 99 unter 100 ihr Haus! - Bei der Seeversicherung war das Verhältniß günstiger; dennoch gingen auch damals, selbst in Kriegszeiten, viele Schiffe unverfichert in See. Bei reichen (Sinzel=Raufleuten, oder großen Gesellschaften, welche zwanzig bis dreifzig Schiffe in See ftechen ließen, murde keins verfichert, aus feiner Berechnung. Eins deckte gewiffermaßen das andere \*).

<sup>\*)</sup> Smith, wealth of nations, book I, chapter 10: That the chance of loss is frequently undervalued, and scarce ever valued more than it is worth, we may learn from the very moderate profit of insurers. In order to make insurance either from fire or sea risk, a trade at all, the common premium must be sufficient to compensate the common losses, to pay the expense of management, and to afford such a profit as might have been drawn from an equal capital employed in any common trade. The person who pays no more than this, evidently pays no more than the real value of the risk, or the lowest price, at which he can reasonably expect to insure it. But though many people have made a little money by insurance, very few have made a great fortune; and from this consideration alone, it seems evident enough, that the ordinary balance of profit and loss is not more advantageous in this,

Jenes Buch erschien 1776, zu einer Zeit, wo England in Versonal=Union mit Hannover stand, und Göttingen mithin ein sehr geeigneter Ort war, um den Erzeugnissen des englischen Büchermarktes auf deutschem Boden zuerst Eingang zu verschaffen. Zu dieser Zeit lag aber bort ber Süngling seinen Studien ob, welcher als Mann berufen war, der Regenerator Preugens und Deutsch= lands nach der Katastrophe von Jena zu werden. Schon damals wurde Stein mit Smith's arokem Werk bekannt, und da er durch den Umgang mit Brandes sowie durch Studium eine genaue Kenntniß auch der politischen auf dem Princip der Selbstvermal= tung ruhenden Einrichtungen Englands erlangt hatte, so wirkte alles dies zusammen, um ihn zu der Aufgabe zu befähigen, Preußen aus seiner verzweiflungsvollen Lage zu befreien. Wir besitzen Stein's außdrückliches Zeugniß darüber, daß er Smith als seinen wirthschaft= lichen Lehrer betrachtet (Brief an Bincke vom 3. Januar 1806 bei Pert I, S. 328). Gewiß ein schwerwiegender Beweis, wie politische und wirthschaftliche Zustände einer Nation durchaus in Wechselbeziehung und Wechselwirkung mit einander stehen!

Es kann fast als eine unmittelbare Folge der Stein=Hardenberg'schen Gesetzgebung angesehen werden, daß sich nun auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens die Privatthätigkeit im Großen zu entfalten begann, und zwar mit der 1812 ins Leben getretenen "Berlinischen Feuer=Versicherungs-Anstalt", einer Actiengesellschaft, welche sich auch die Deckung sowohl unbeweglicher

than in other common trades by which so many people makes fortunes Moderate, however, as the premium of insurance commonly is, many people despise the risk too much to care to pay it. Taking the whole kingdom at an average, nineteen houses in twenty, or rather, perhaps, ninety-nine in a hundred, are not insured from fire. Sea risk is more alarming to the greater part of people, and the proportion of ships insured to those not insured is much greater. Many sail, however, at all seasons, and even in time of war, without any insurance. This may some-times perhaps be done without any imprudence. When a great company, or even a great merchant, has twenty or thirty ships at sea, they may as it were, insure one another. The premium saved upon them all, may more than compensate such losses as they are likely to meet with in the common course of chances. The neglect of insurance upon shipping, however, in the same manner as upon houses, is, in most cases, the effect of no such nice calculation, but of mere thoughtless rashness and presumptuous contemps of the risk run.

wie beweglicher Habe zur Aufgabe stellte, genau ein Sahrhundert nach jenem oben erwähnten primitiven und gescheiterten Bersuch absoluter Fürstenmacht auf diesem Gebiet.\*)

Die weitere Entwicklung ging freilich sehr langsam. Die durch Europa's Erhebung gegen Napoleon hervorgerufene ungeheure Erregung mußte sich erst wieder beruhigt haben, bis man in Deutschstand Muße fand, Wirthschaftsprojecte von so umfassender Außebehnung und so eigenthümlicher Natur, wie es Versicherungsgesellsichaften sind, in Angriff zu nehmen. Es entstanden in den zwei Jahrzehnten nach den Befreiungsfriegen, und zwar:

#### A. an Prämien = Befellichaften :

- 1) die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt (1819);
- 2) die Patriotische Assecuranz-Compagnie zu Hamburg für See-Transport und Feuer-Schäden, letztere sehr nebensächlich (1819);
  - 3) die Preußische See=Affecuranz-Compagnie in Stettin (1821);
- 4) die Baterländische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Elberfeld (1823);
  - 5) die Berliner Hagel = Affecurang = Gefellschaft (1823) \*\*);
  - 6) die Nachener Feuerversicherungs-Gesellschaft (1825), \*\*\*);
- 7) die deutsche Lebens = Versicherungs = Gesellschaft in Lübeck (1828);
- 8) die Neue achte Affecuranz-Compagnie für Feuerschäden zu Hamburg (1835);

<sup>\*)</sup> Die Gesellschaft erhielt ein ausschließendes Privilegium auf funfzehn Jahre, welches im Jahre 1823 bei Gründung der Baterländischen Feuerz Bersicherungs-Gesellschaft in Elberseld dahin von der Regierung interpretirt wurde, daß es sich nur auf den bei Ertheilung des Privilegiums vorhanden gewesenen Besithand der Monarchie habe beziehen können.

<sup>\*\*)</sup> Diese Gesellschaft arbeitete bis 1830, stellte dann aber, weil die Staatsregierung ihr nicht gestatten wollte, die Prämien nach ihrem Ermessen zu siziren, ihre Geschäfte ein. Der König Friedrich Wilhelm III. wünschte darüber ausgeklärt zu sein, berief den Gründer Banquier Joseph Mendelssohn, und gestattete dann auf dessen Auseinandersetzungen die Festsetzung eines selbstständigen Prämientariss, worauf 1832 die Neuconstituirung ersolgte. Es ist also die heut noch bestehende: "Berliner Hagel-Afsecuranz-Gesellschaft von 1832" gemeint.

<sup>\*\*\*)</sup> Die heutige Nachener und Münchener Feuerversicherungs=Gesellichaft.

- 9) die Berlinische Lebensversicherungs=Gesellschaft (1836)\*);
- 10) die Abheilungen für Lebens= und Feuerversicherung der Baperischen Hypotheken= und Wechselbank (1836).

#### B. an Gegenseitigkeits = Gesellschaften:

- 1) die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (1819);
- 2) die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig (1823);
- 3) die Mobiliar-Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. D. (1826);
- 4) die Lebensversicherung sbank für Deutschland zu Gotha (1828);
  - 5) die Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt (1829);
  - 6) die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig und
  - 7) der Feuer-Affecurang-Verein zu Altona (beide 1830);
  - 8) die Allgemeine Renten=Anstalt in Stuttgart und
- 9) die Hannover-Braunschweigische Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft (beide 1833); endlich
- 10) die Allgemeine Versorgungs = Anstalt im Großherzog= thum Baden, welche gegen Einlagen Renten oder Capitalien ge= währt (1835).

Im Ganzen also je zehn Prämien= (Actien)= und Gegenseitig= teits-Gesellschaften von Bedeutung; außerdem eine Anzahl nur lokaler Feuerversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit.

Auf Preußen entfallen also hiervon fünf Actiengesellschaften, davon drei für die Feuer-, und je eine für die Hagel- und die Lebens-Versicherung, und eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, gleich-zeitig für Feuer- und für Hagel-Versicherung.

Das Jahr 1836 bezeichnet für uns den Abschluß einer Haupt= Periode in der Entwicklung des Bersicherungswesens. Denn die seit den Karlsbader Beschlüssen in Deutschland eingetretene rück= läufige politische Bewegung begann von da ab sich auf unser Wirth= schaftsgebiet zu erstrecken, und fand für Preußen in dem Gesetz,

<sup>\*)</sup> Die Gesellschaft erhielt gleichfalls ein ausschließendes Privilegium auf 15 Jahre.

betreffend das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 ihren Ausdruck. Concessionswesen im Ganzen und im Einzelnen, und polizeiliche Ueberwachung traten an die Stelle der bisherigen freieren Bewegung. Wenn sich trop alledem das Privatversicherungswesen zu einer so hohen Bluthe, zu einer so kolossalen, in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens aufs Tiefste ein= greifenden Ausdehnung entwickelt hat, so ist dies ein Beweiß der der Idee der Berficherung inhärenten organischen Geftaltungsfraft. Begünstigt wurde diese Entwicklung indessen durch den nun beginnenden und sich mit Riesenschritten ausdehnenden Bau von Eisenbahnen, welchen sich die Erfindung des elektrischen Telegraphen als eines der außerordentlichsten Verkehrsmittel auschloß. Raum und Zeit haben hierdurch für das Verficherungswesen fast aufgehört, hindernisse zu sein. Die Seetransportversicherung ist ihrer Natur nach, und die Feuerversicherung seit Legung der submarinen Kabel international.

Es erscheint nicht nothwendig, dies hier im Einzelnen bis auf den heutigen Tag zu verfolgen. Es genügt die Angabe, daß gegenwärtig (1880) in Deutschland von inländischen Privatgesellsschaften thätig sind:

1) ii	n der	Feuer=Berf	icherung	14	auf	Gegenf.,	18	auf !	Actien,
2),	11 11	Lebens=	,,	25	,,	"	13	"	"
3),	,, ,,	Hagel=	71	25	"	"	6	**	11
4),	,, ,,	Transport=	"	17	,,	"	<b>4</b> 8	,,	11
		Unfall=	• •	4		"	. 1	"	11
6) (	Bemif	chte u. div. 2	Branchen	43	11	"	44	"	11

zusammen 128 auf Gegens., 130 auf Actien, dazu 7) Lokal-Bereine aller Art 3026.

Diese Gesellschaften erhoben im genannten Jahre an Beiträgen resp. Prämien: die gegenseitigen ohne die Lokalvereine ca. 52, die Actien=Ges. ca. 133 Millionen Mark. (Dazu traten noch 15 Rücksversicherungs-Actiengesellschaften, an welche etwa  $11^{1/2}$  Million an Prämien abgegeben wurden.) An Schäden zahlten jene: c.  $30^{1/2}$ , diese c.  $84^{1/2}$  Million Mark.

Sene, unter Nr. 6 "gemischte und diverse Branchen" aufgeführten Gesellschaften enthalten theils diesenigen, welche z. B. neben der Feuer= auch die Transport= oder Glas-Versicherung oder neben der Lebens= auch die Unfall= oder Transport-Versicherung betreiben, theils diejenigen Arten der Versicherung, welche gegen die Gesahr aus juristischen Ereignissen geschlossen werden, z. B. Hypotheken=, Eredit=, Werthspapier=Ausloosung=, u. s. w. Versicherung. Es sehlt aber an statistischen Angaben über dieselben; wir haben uns daher auf diese Gesammtangabe beschränken müssen.

#### Bweites Kapitel.

### Adolph Wagner.

Diesen Thatsachen gegenüber, durch welche die Leistungsfähigkeit des Privatversicherungsbetriebes auf das evidenteste dosumentirt wird, hat Adolph Wagner, und zwar vor Bekanntmachung des "Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Versicherung
der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unställe",
durch welchen nach der Absicht des Reichskanzlers, welcher Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben, die Unfallversicherung dem Privatbetriebe entzogen und zu einem Regal der Staatsgewalt
(ob eine Reichs- oder mehrere Landesanstalten, ist hier gleichgültig) gemacht werden sollte, in einer Monographie "der Staat
und das Versicherungswesen", Tübingen 1881 bei H. Laupp, die
Behauptung aufgestellt und wissenschaftlich zu begründen versucht:

"die Bersicherung ift ihrer Natur nach tein Gesichäft, das der "freie Berkehr" übernehmen und aussühren soll. Sie ist eine "öffentliche Einsrichtung" und muß als solche behandelt werden."

Diese Ansicht kann nur im Zusammenhange mit Wagner's wissenschaftlicher Stellung in der Nationalökonomik überhaupt versstanden werden, weshalb wir diese zuvörderst darlegen müssen. Wagner hat sich (vgl. die Einleitung zu seiner "Grundlegung", Leipzig und Heidelberg bei Winter, 1879) die Aufgabe gestellt: "an Stelle des physiokr. Smith'schen Systems einen Neubau zu

setzen" und will dies auf sustematischem und dogmatischem Wege erreichen, eine Arbeit, welche er für "ebenso wichtig und gewiß nicht für minder schwierig halt, als die monographisch-specialistische Arbeit". Da nun Smith das Individuum in die Mitte gestellt und zum Zweck des Gemeinschaftslebens gemacht hat, so will er umgekehrt nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums bestimmen. Ihm ift die Aufgabe unserer Zeit in dem Worte von Rodbertus enthalten: "die Volkswirthschaft muß wieder mehr Staatswirth= schaft werden". Demgemäß verlangt er auch eine dem Gefammt= bedürfniß des Volks entsprechende Gestaltung der wirthschaft= lichen Rechtsordnung, der Befitz und Erwerbsordnung durch den Staat (§ 55). Dieser Aufaabe entsprechend will er die weltwirthschaftliche — auf den günstigeren physikalischen Momenten des maritimen Communications= und Transportwesens beruhende, daher ältere, zum internationalen Berkehr und Güter= austausch hindrängende, der Freihandelstheorie günstige — Ent= widlung hinter die volkswirthschaftliche zurückgestellt wissen.

Sein Gedankengang ift nun in Weiterem folgender:

Von den beiden volkswirthschaftlichen Problemen der größt= möglichen Produktion der Güter und der guten Vertheilung des Volks-Einkommens sei bisher vornehmlich das Erstere in der Theorie und zwar durch den ökonomischen Individualismus berücksichtigt Erft der ökonomische Sozialismus, d. h. das Prinzip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirthschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Totalitäten oder von Gesellschaftswegen, habe das Verdienst, das zweite in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber der Zusammenhang beider Probleme sei nicht genügend be= rücksichtigt, was erst er zu thun sich bestrebe, und womit er zugleich die Grundlage für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Privateigenthums, besonders des privaten Capital- und Grundeigen-Die Bertheilung des Bolks = Einkommens, im thums gewinne. wirklichen Leben das Ergebniß des auf Grund einer bestimmten Rechtsordnung und eines beftimmten Zustandes der Sittlichkeit und der Volksfitte, geführten Kampfes entgegengesetter Interessen, lasse sich praktisch vornehmlich durch den Staat mit seiner Zwanas= gewalt beeinflussen oder in gewünschter Richtung verändern; und zwar dreisach: erstens, durch Veränderungen des dem privatwirthssichaftlichen Verkehr zu Grunde liegenden Rechts; zweitens, durch eine bestimmte Finanz= und Steuerpolitis des Staates; drittens, durch unmittelbares Dazwischentreten des zwangsgemeinwirthschaftslichen Systems in dem Produktions= und Vertheilungsprozeß der Güter, d. h. durch neue oder vermehrte llebernahme bezüglicher (auch materieller) Thätigkeiten als "öffentliche" auf den Staat, die Gemeinde und auf die sonstigen "Selbstverwaltungskörper".

Im Verlauf seiner Darstellung giebt Wagner nun als die eigentlichen organischen Zwecke der Zwangsgemeinwirthschaft "Staat" an:

- A. den Rechts= und, damit verbunden, den Machtzweck,
- B. den Cultur= und Wohlfahrtszweck.

Beide bedingen sich gegenseitig und sind der Ausfluß der sittlichen Aufgabe des Staats als der höchsten Form menschlicher Gemeinschaften. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats müssen sie aber unterschieden werden. Der Rechts und Machtzweck sit sein Hauptzweck, und alle zu dessen Erfüllung dienenden Thätigkeiten, welche er früher vielsach mit den Privaten theilte (Justiz, Polizei, bewassnete Macht), sind im Laufe der geschichtlichen Entwickelung und aus dem inneren Grunde, daß das Recht ein eines sein und einheitlich gehandhabt werden muß, principiell ausschließlich dem Staate vorbehalten und können von Andern nur in seinem besonderen Auftrage ausgeübt werden.

Der Cultur: und Wohlfahrtszweck steht in zweiter Linie und kann ersahrungsgemäß auf ein Minimum reducirt werden. Als das Ziel des modernen Gulturstaats der europäischen Givilisation bezeichnet Wagner unter Berufung auf W. v. Humboldt: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstethätigen Individuums zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der "Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung" des Einzelnen, einen immer größeren Theil der Bevölkerung zum Mitzgenuß an den Culturgütern zu erheben. Dem entsprechend sind die Leistungen des Staats doppelter Art: Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche mittelbar die genannten Interessen durch Beseitigung von Hindernissen fördern (z. B. Wasseranlagen, Straßenbauten), oder solche, welche von den Staatsangehörigen unter

bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürsnißbefriedigung benutzt werden können (z. B. Schulen, Berkehrsanstalten).

Ein Theil dieser Staatsleiftungen zur Durchführung des Cultur= und Wohlfahrtszwecks bildet im engeren Sinne die sogenannte volkswirthschaftliche Verwaltung. Wagner weist dieser u. a. das Verkehrswesen zu und zählt zu letzterem: Maaß und Gewicht, Münze, Banken, Versicherungs=, Communications= und Trans=portwesen. (Inwiesern das Versicherungswesen von dem Verkehrs=wesen spezisisch verschieden ist, werden wir später zeigen.)

Beide Staatszwecke drängen nach extensiver und intensiver Ausdehnung, der Machtzweck mehr aus inneren, der Gulturzweck mehr aus äußeren, prattischen Gründen. Dennoch will Wagner auch letzteren eine innere Nothwendigkeit vindieiren und zwar weil er glaubt, daß in dem uralten Streit zwischen der Freiheit des Individuums und seiner Beschränfung durch die Allgemeinheit wir uns jett in einer rüdläufigen, dem lleberwiegen der Beschränfung Diese Anschauung, in Verbindung zugeneigten Periode befinden. mit dem Eindruck, welchen die Aussichreitungen der Spekulation gleich nach dem französischen Kriege auf ihn hervorgerufen haben. bringt Wagner zu der äußerst gefährlichen Concession an den extremen Sozialismus: das Privateigenthumsrecht an Grund ftücken, namentlich an städtischen, aufheben und in ein allgemeines umwandeln zu wollen, so daß dem bisherigen Eigen= thümer als Entschädigung nur ein Rentenbezug gewährt wird. —

In einer von ihm auf der evangelisch-lutherischen Conferenz vom 12. October 1871 gehaltenen Rede über die sociale Frage sagte Wagner wörtlich:

"In neuester Zeit zeigt sich bei uns namentlich in der Bauplatipekulation und in der Steigerung der Wohnungs= miethen in den großen Städten ein bisher zwar wiederum rechtlich gestatteter, aber nichts desto weniger ökonomisch unsgerechtsertigter und sittlich unerlaubter Mißbrauch des Grundseigenthumsrechts. Das letztere kommt hier als wahres Mosnopol mit allen schlimmen Volgen desselben zur Geltung. Dasselbe gilt von den prellerischen Miethösteigerungen, die namentlich von häuserspekulanten vorgenommen werden, nur um bald das eben gekauste haus wieder zu einem, dem

höheren Miethsertrag entsprechenden Kapitaiwerth loszuschlagen. Durch die Bauplatzspekulation, welche den Baugrund vorsenthält, wird diese Miethssteigerung wesentlich mit begünstigt. Dem Publikum bleibt nichts übrig, als sich vom "Hausherrn" das Fell über die Ohren ziehen zu lassen. . . Lielleicht wird eine Reform des städtischen Grundeigenthumsrechts durch die Staatsgesetzgebung nicht lange mehr ausbleiben können. Weitgreisende Ideen verbreiten sich selbst bei solchen Volkswirthen, welche der Staatseinmischung in Privatrechtsvershältnisse, einem der Hauptverlangen der Sozialisten, bisher am meisten abhold waren."

Auf die von Oppenheim hiergegen gerichtete Kritik antwortete Wagner in seinem "Offenen Brief" vom 10. April 1872, noch weiter gehend, unter Anderem Folgendes:

"Freilich fage ich Ihnen gleich offen, daß meine dor= tigen Erörterungen vornehmlich zu Gunften des ländlichen Grundeigenthums gelten und im städtischen, vor Allem im großstädtischen Grund= und Hauseigenthum die Frage mannig= fach anders liegt. Der Uebergang des städtischen Grund= eigenthums in die Hände geriebener Spekulanten, die ihre "wohlverdienten" Börsengewinnste auf diese Weise ficher stellen, oder die das Hauseigenthum wechseln, wie den Werthpapier= besitz, und durch die Daumenschraube der Miethprellerei raubartige Einkommensübertragungen der nicht=grundbesitzenden auf die grundbesitzenden Klassen erpressen, — dieser Ueber= gang liefert allerdings gefährlichere Argumente zu Gunften der These der Sozialdemokratie, als Alles, was die lettere in allen ihren Kongreffen zusammengenommen vorgebracht hat. Der Monopoldgarafter des Grundeigenthums tritt da zu deutlich und Dank der sittlichen und Bildungsqualität vieler der betreffenden Besitzer auch zu schamlos hervor. . . diese Zustände an, so wird allerdings die tiefgreifende Reform des Eigenthums nicht ausbleiben können, vielleicht felbst der llebergang des Grundeigenthums der Großstädte an die Gemeinde oder den Staat."

Inwieweit solche Anschauungen Wagner geeignet erscheinen

lassen, als Neubaukünstler an Stelle Abam Smith's zu treten, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Diesen Standpunkt hat Wagner noch bis in die neueste Zeit sestgehalten. In seiner "Grundlegung" 2. Auflage, 1879, lesen wir (§ 357):

"Die üblichen Rechtfertigungsgründe, welche vom Standpunkte des volkswirthschaftlichen Produktionsinteresses und zum Theil auch vom Standpunkte richtiger Sozialpolitik aus für privates Grundeigenthum sprechen und zugleich die geschichtliche Entwickelung der Institution mit erklären, verlieren für städtisches Grund- und Hauseigenthum, wenigstens in den Städten und besonders wieder in den Großstädten nach den obwaltenden Bohnungsverhältnissen und dem Stande der Technik ihre Ledeutung bei uns so gut wie vollskändig".

Und im § 361 faßt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen dahin zusammen:

"Vom sozialpolitischen und vom Vertheilungsinteresse aus betrachtet, wäre daher die Beseitigung dieses Eigensthums eher erwünscht als unerwünscht. . . . Die allmälige Annäherung an dieses Ziel ist nach dem Dargelegten auch nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, als es scheinen könnte. . . Die praktische Verwirklichung der Maßregel, vollends in allgemeinerer Ausdehnung, ist sicherlich für irgend absehdare Zeit noch nicht zu erwarten: aber, was eben sür die wissenschaftliche Aussassung das Wichtige ist, nicht weil diese Verwirklichung unerwünscht, auch nicht weil sie unmöglich, und nicht einmal in erster Linie, weil sie so außerordentlich schwierig wäre, sondern weil die Forderung fast noch keine Unterstützung in der öffentlichen Meinung findet. Mit anderen Worten, nicht am Können, sondern am Wollen sehlt es".

Sene, dem Culturzweck des Staats inhärente Eigenschaft des Drängens nach ertensiver und intensiver Ausdehnung nöthigt Wagner also, nach und nach alle Gebiete der öffentlichen Thätigkeit in sein Bereich zu ziehen. Er giebt zu, daß hier von Fall zu Fall eine Prüfung einzutreten habe, und, da er der Ansicht ist, daß jetzt für das Versicherungswesen die Zeit gekommen sei, wo es

in Erfüllung des staatlichen Culturzwecks aus der privaten in die öffentliche Wirthschaft übergeführt werden müsse, so schickt er sich an, diese Prüfung zu vollziehen, was denn in der bereits citirten Monographie von ihm geschehen ist. —

"Was praktisch nicht durchführbar, ist theoretisch nicht haltbar." So sagt Wagner selbst, und hiernach wollen wir bei Prüfung und Beurtheilung seiner Gründe verfahren.

Seit dem Eisenacher Congreß der Kathedersocialisten (1873) hat Wagner auf der damals betretenen Bahn einen großen Fortichritt gemacht. In dem von ihm erstatteten Referat über das Actiengesellschaftswesen spielt das Versicherungswesen noch eine ziemlich nebenfächliche Rolle. Allerdings tam er auch damals schon durch die in seiner zweiten These ausgesprochene (nicht bewiesene) Behauptung: daß die hauptfächlichsten Mifftande bei Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften in einer unpassenden Ausdehnung ihres Gebiets zu suchen seien, zu der Ansicht, daß dies eine doppelte Einschränkung erfahren muffe; einmal durch Begunftiaung des Genoffenschafts= resp. des Gegenseitigkeits=Princips, zweitens aber und hauptsächlich dadurch, daß die öffentliche Unter= nehmung an die Stelle der "factisch ein Monopol ausübenden" Actiengesellschaften trete, namentlich auch auf ben Gebieten des Berkehrswesens, sowie der Anstalten für locale und wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse (Gas, Bafferwerke, Markthallen, Diehmarkte u. f. m.) und endlich des Bank: und Berficherungs= wesens (Thefe 3, 4 und 6). Der von Wagner auf Grund biefer Thesen formulirte Antrag wurde mit unwesentlicher redactioneller Aenderung mit schwacher Majorität angenommen und enthielt den Schlukfak:

"Außerdem (nämlich den eben bezeichneten Gemeinschaftsbedürfnissen) sindet dieselbe (die öffentliche Unternehmung) auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit."

Wir wüßten wirklich nicht, was sich hiergegen vom legislatorischen Standpunkt, wenigstens auf dem Gebiete der Feuerversicherung einwenden ließe; der öffentliche Betrieb derselben (Immobiliarversicherung) ist über zwei Sahrhunderte alt, hat sich seiner Zeit als segensreich erwiesen, und wenn man meint und wünscht, daß ihm neben den Actien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften oft eine passen de Stelle gegönnt werden möge, so ist dem nur zuzustimmen.

Diese passende Stelle ist unserer Meinung nach die Erhaltung der öffentlichen Societäten in ihrem Besitzstande als Immobiliar-Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Als solchen mag ihnen der öffentliche Charakter gewahrt bleiben. Soweit sie sich auf die Versicherung von Mobilien eingelassen haben, sind sie als Privat-anstalten zu betrachten, und es wäre für die Klarlegung der Situation durchaus wünschenswerth, daß sie diesen in allen Beziehungen gleichgestellt würden.

Zu einer Neucreirung öffentlicher Societäten liegt eine Versanlassung überall nicht vor. —

Wagner stand damals dem Versicherungswesen noch sehr unbefangen gegenüber. Er kannte so gut wie gar nichts davon praktisch nichts davon zu verstehen hat er ja auch vor Kurzem noch öffentlich eingestanden, — und namentlich hatte die im Ergänzungsheft IV zur Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureau's erschienene Abhandlung: "Die öffentlichen Feuerversicherungs=Anftalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat=Feuerversicherungs=Gesellschaften" von v. Hülsen und Brämer ihren Einfluß auf ihn noch nicht ausüben können, weil - fie damals noch nicht erschienen war. Seitdem aber diefe, wie wir einräumen, sehr geschickt abgefaßte Parteischrift ans Licht getreten ist (1874), hat sie sowohl in ihrem statistischen, wie in ihrem volkswirthschaftlich = juriftisch = deductiven Theil bestimmend auf Wagner eingewirkt. Er glaubt in ihr die Duintessenz aller Ussecuranzerfahrung und Theorie gefunden zu haben, und also nichts besseres thun zu können, als in verba magistrorum zu schwören. Dabei überfieht er aber, daß der hullen=Bramer'sche Standpunkt ein höchst einseitiger ift, und daß die statistischen Nachweise unhaltbar sind. Er hat den Fehler begangen — und das machen wir ihm, als einem berufsmäßigen Forscher der Wissenschaft, als dem Inhaber eines ordentlichen Lehrstuhls an der Berliner Universität, zum schweren Vorwurf, daß er nicht auf die Duellen zurückge=

gangen ist, sondern den Inhalt des Beders in gutem Glauben als unverfälschtes Getränk genossen hat. — —,

Wagner knüpft nun in seiner in Rede stehenden Brochure an das bekannte Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 an, und spricht zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß ein großer Theil der Fachpresse darin die Anbahnung einer Verstaatlichung des Versicherungswesens erblickt habe, während doch von einer solchen nichts darin zu lesen sei, und er schreibt dies dem engen Zusammenhang dieser Presse mit den Gewerbsinteressen des Versicherungs= "Geschäfts" zu. Auch sein principieller Gegner Hopf\*) meint, daß durch das Schreiben die Vermuthung erweckt sei, als folle es die Einleitung zu einer schlieflichen Verstaatlichung bilden, während es doch mit keiner noch so versteckten Andeutung darauf hinweise, und bringt dies mit der starken Empfänglichkeit der Zeit für solche Ideen in Verbindung. Aber, gang abgesehen von den bei dem Reichstanzler von gewiffer Seite vorausgesetzten Ideen über die Berstaatlichung des Bersicherungswesens, ist Wagner der Anficht, daß eine principiell veränderte Organisation deffelben ernst= lich in Frage komme, sowohl aus tieferen, in der Ratur dieses wirthschaftlichen Gebietes liegenden Gründen, als wegen der inhärenten Mängel seiner jetigen Ginrichtung.

Wir haben im Eingange dieser Schrift gesagt, daß das onus probandi in der Regel dem obliege, welcher eine Beränderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen wünscht. Wagner stimmt damit überein. Er fühlt, daß ihm der Beweis für die Güte und innere Nothwendigkeit seiner Verbesserungspläne obliege, und er versucht ihn zu führen.

Die Prüsung dieser Beweisführung ist unsere Aufgabe.

<sup>\*)</sup> Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung von Dr. juris J. Hopf, Bevollmächtigtem der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Berlin bei Reimer 1880. Diese Schrift erschien kurz vor der Wagner's, welcher sie mehrfach citirt und ihre Objectivität anerkennt. Daß Hopf, ein ebenso ausgezeichneter Praktiker, wie Theoretiker seines Faches, obgleich Director einer auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhenden Ansstalt, kein grundsählicher Gegner des Actienprincips ist, läßt seine Schrift klar erkennen, und war auch von einem so unbesangenen Beurtheiser gar nicht anders zu erwarten.

#### Drittes Kapitel.

### Die Natur der Versicherung.

Die volkswirthschaftliche Natur der Versicherung besteht in der Vertheilung der, den Einzelnen treffenden vermögensnachtheiligen Folgen eines zufälligen Unglücks auf die — entweder nur thatsächliche oder auch gleichzeitig rechtliche — Gemeinschaft der Versicherten; sie ist nur thatsächlich bei den Actien=, gleichzeitig rechtlich jedoch bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Die Versicherung unterscheidet sich demzusolge von der ihr nur äußerlich ähnlich scheinenden Wette oder dem Spiel durch das ihr innewohnende ethische Element, welches jenen gänzlich sehlt. Sie erhält den Besitzstand des, einen integrirenden Theil des Ganzen bildenden Einzelnen, und besähigt ihn so, seine ihm als Staatsbürger, wie als Familienvater obliegenden, in Gelde sch ät baren Pflichten zu erfüllen. Dieser erhaltende Charafter bebestimmt auch ihre Grenze; sie soll der Regel nach kein Mittel zur Bereicherung sein. Der bei der Seetransportversicherung vorkommende versicherbare, in der technischen Assentagerungsprache "imaginär" genannte Gewinn ist nur als eine Ausnahme aufzusassen und darf nicht als ein auf die Landversicherung übertragbarer Grundsatz ansgesehen werden.

Mit diesem ethischen Element steht der der Prämien-Versicherung eigene und characteristische Zug der Speculation auf beiden Seiten nicht im Widerspruch. Der Versicherte hofft: im Unglücksfalle mehr herauszubekommen, als er durch Zahlung der Prämien seinerseits geleistet hat, und der Versicherer hofft: daß die Summe der von ihm eingenommenen Prämien größer sein werde, als die Summe der von ihm für die einzelnen Unglücksfälle zu vergütenden Schäden.

Die Speculation des Versicherten gründet sich ethisch auf die Verhütung der Folgen eines als möglich vorausgesetzten Unglücksfalles durch die freiwillige Hingabe eines — wenn auch nur kleinen Theiles seines Einkommens, auf dessen Genuß er also verzichtet. Es ist ein unnützes Opfer, wenn dieser Unglücksfall überhaupt nicht eintritt. Bei dem Normalfall der Lebensversicherung ist der Unglücksfall das zu frühe Eintreten des Todes, wodurch eben der Sparprozeß, durch welchen der Nachlaß auf eine bestimmte Summe gebracht werden soll, unterbrochen, und die Erreichung des Zieles unmöglich gemacht wird. In der Sicherheit, dieses Ziel trotz des zu frühen Todes zu erreichen, liegt eben das ethische Moment dieser Versicherung.

Das ethische Moment in der Spekulation des Versicherers besteht dagegen in dem Schutz, den er den einzelnen Versicherten gegen die Folgen des eingetretenen Unglücksfalles gewährt, gleicheiel, wie hoch das ihm von diesen dagegen gewährte Opfer sei; er zahlt ohne Rücksicht daraus, ob er die Prämie einmal oder wie oft empfangen hat, ohne Rücksicht daraus, um wieviel etwa der Schade die empfangene Prämie übersteigt.

Dieses Moment der Spekulation characterisirt daher die Verficherung als ein objectives Handelsgeschäft auf Seiten des Versicherers, als ein subjectives auf der der Versicherten, auch wenn die Versicherung in der Form einer Gegenseitigkeitsanstalt auftritt, bei welcher die Gemeinschaft der Versicherten die Stelle des Versicherers dem einzelnen versicherten Mitglied gegenüber übernimmt.\*)

Wahrer Gegenstand der Versicherung ist daher auch keineßwegs die Sache selbst, oder die Person, welche als "versichert" im technischen Sinne bezeichnet wird, sondern das Vermögensinteresse,

<sup>\*)</sup> Die frühere Anschauung, ber zu Folge jeder Theilnehmer gleichzeitig in bem Rechtsverhältniß eines Berficherers und eines Berficherten steht, und welche 3 B. in den Reglements der öffentlichen Feuerversicherungs-Societäten Breußens Ausdruck gesunden hat, ift nicht correct.

welches an deren Erhaltung oder deren Leben geknüpft ist, und welches durch einen möglicherweise überhaupt oder möglicherweise zu früh eintretenden Unglücksfall bedroht ist.

Der Versicherung sehlt somit das Merkmal der Körper=lichkeit.

Aus allem diesem ergeben sich nun eine Neihe, das Institut der Bersicherung eigenthümlich charakterisirender Momente:

1. Die Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen und gegeben wird, muß möglichst vertheilt werden, damit der durch ihren nicht gehofften Eintritt herbeigeführte Schade in möglichst enge Grenzen gebannt werde, und die vom Versicherer rechtlich übernommene Ersahleistung auch factisch möglich bleibe.

Das Princip der Vertheilung der Gesahr nimmt im Verssicherungswesen dieselbe Stelle ein, wie das der Theilung der Arbeit bei den übrigen menschlichen Thätigkeiten. Jenes ist nur objektive, dieses subjektive Ausdrucksweise. Die Uebernahme der überhaupt vorhandenen Gesammtgesahr ist die Gesammtaufgabe oder Arbeit aller Versicherer, welche dieselbe nach Maßgabe der den Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel unter sich vertheilen und so ihre Ausgabe lösen oder ihre Arbeit thun.

Diesem Grundprincip verdankt die Mitversicherung und die aus ihr hervorgegangene Rückversicherung ihre Entstehung und spstematische Ausbildung. Indem also die Gesammtgefahr in eine unermegliche Zahl einzelner Gefahrsobjekte getheilt oder aufgelöft wird, übernimmt der einzelne Verficherer den auf ihn entfallenden Theil, so daß er — zumal wenn diese Uebernahme freiwillig ist - nicht zu besorgen braucht, cs werde der Unfall, welcher eines dieser Objecte ergriffen hat, fich auf viele oder gar alle der von ihm übernommenen übertragen. Dadurch allein erreicht er die Gewißheit der Erfüllung seines 3medes: mit seinen Mitteln den übernommenen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Wenn es sich also z. B. um die Uebernahme der von den fämmtlichen Bäufern einer Stadt dargestellten Gefahr des Unterganges durch eine Feuersbrunft handelt, so ift es die Aufgabe des einzelnen Berficherers, das Gesammtrisico in Vergleich zu seinen Mitteln zu ziehen, und wenn er findet, das jenes diese z. B. um das so und so vielfache z. B. das zehn= oder zwanzigfache übersteige, so wird er eben

nur den verhältnismäßigen Theil übernehmen können. Er wird also nur diesen Theil und in weiterer Consequenz dieser Arbeitstheilung immer nur z. B. je daß zehnte oder zwanzigste Hauß in Deckung nehmen. Die übrigen Theile werden dann nach demselben Princip von den anderen Versicherern übernommen werden, indem z. B. der zweite Versicherer je daß 2., 11., 21. Hauß u. s. w., der dritte je daß 3., 12., 22. u. s. w., u. s w. übernimmt. So theilen sich die vorhandenen Versicherer in die Arbeit der Gesahrsübernahme, indem sie auf diese Weise ihre Leistung — den Schadensersatz, so vertheilen, daß die rechtlich übernommene Verpslichtung auch factisch zu leisten möglich ist.

Wagner zieht für seine Theorie der allgemeinen Zwangsbetheili= gung das Beispiel der Stadt Berlin heran (S. 23), wo eine öffentliche Societät das gesammte Immobiliarvermögen, aber neunundzwanzig verschiedene Privat-Anstalten das Mobiliarvermögen deckten, mit Summen von 160-3 Millionen, ja bis 1/7 Million herab, und nennt das eine "ungemeine Zersplitte= rung" des Betriebes, durch welche große Koftensummen aufgehäuft würden, welche volks wirthschaftlich zum Theil als Berluft= poften gelten mußten. Dieses Beispiel beweift aber weder für ihn noch gegen uns, denn die Theilung der Arbeit wird hier subjektiv von einer Gemeinschaft von etwa 19000 Versicherern übernommen und objectiv liegt in den gangen Anlagen der Stadt, der Bauart der Säuser, der Breite der Stragen, der räumlichen Ausdehnung des Compleres eine solche Vertheilung der Gefahr vor, daß selbst das Zusammentreffen einer ganzen Reihe fehr unglücklicher Umftande Die Societät nicht in die factische Unmöglichkeit versetzen würde, ihren Verpflichtungen den einzelnen Mitgliedern gegenüber nachzukommen. Das Beispiel Hamburgs, welches zur Deckung seines ungeheuren Schadens von 1842 eine noch heut nicht getilgte Anleihe aufnehmen mußte, beweift nur die Größe seines Credits; aber wahrlich nicht die Richtigkeit der Theorie von der allgemeinen Zwangs= betheiligung. Auch ist das äußerst bedenkliche der nicht genügenden Vertheilung der Gefahr schon oft, auch im Schoofe der städtischen Vertreter gewürdigt, und der Wagner'sche Vorschlag, der ja implicite in seinen Darstellungen liegt, auch die von jenen neunundzwanzig Privatversicherern übernommene, im Mobiliarvermögen repräsentirte Gefahr auf die Societät zu übernehmen, kann sicher sein, nicht einen sachverständigen Bertheidiger zu finden.

Wagner erkennt eben nicht, daß hier, völlig bewußt, das Princip ter "nothwendigen Arbeitstheilung" der wirkende Factor gewesen ist, und es immer bleiben muß, wenn nicht die Zweckerfüllung durch zu große Anahruchnahme der Vittel zu einer faktischen Unmögelichkeit werden soll. Die Arbeitstheilung ist also auch hier eine innere d. h. in dem höchst wänschenswerthen Anstausch ihrer Produkte begründete Nothwendigkeit, und es können daher die dadurch hervorgerusenen Unkosten volkswirthschaftlich keineswegs als Verlustposten gelten, denn durch ihre Auswendung werden eben die durch die Sache selbst erst entstehenden realen und personellen Bedürfnisse befriedigt.

- 2. Die Gefahr muß häufig, oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, damit der Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts überhaupt wenigstens einer approximativen Schätzung unterliegen kann. Bei der Lebensversicherung ist es (für den Normalfall) die Gefahr eines den Gesetzen der Absterbeordnung zuwider erfolgenden vorzeitigen Sterbens. welche der Taxirung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterliegt.
- 3. Die Gefahr darf nicht vom Bersicherten selbst herbeigesführt werden, da sonst ihm gegenüber kein Zufall vorliegt.
- 4. Die Gefahr, gegen welche Versicherung gegeben wird, muß genau bezeichnet sein. Diese Gefahr kennt in der Regel nur der Versicherte genau. Nur er wird in der Regel z. B. die Seetüchtigkeit seines Schiffes, die Feuergefährlichkeit seines Gewerbes, die von ihm überstandenen Krankheiten speciell kennen. Er muß daher den Versicherer über alle einzelnen Momente der zu übersnehmenden Gesahr vollständig unterrichten, damit dieser deren Größe auch vollständig zu übersehen vermag.
- 5. Da die vom Versicherer zu übernehmenden Gefahren ins dividuell höchst verschieden sind, so muß der vom Bessicherten sür die Nebernahme der von ihm offerirten Gesahr zu zahlende Preis derselben adäquat sein.
- 6. Dieser vom Versicherten zu zahlende Preis kann aber nur der objectiv zu übernehmenden Gefahr adäquat sein, denn nur für diese ist eine Durchschnittsgefahr vorhanden. Liegt eine

jubjective Gefahr, oder auch nur der Berdacht einer solchen vor: d. h. glaubt der Berficherer annehmen zu können, daß der Bersficherte den Unglücksfall, für dessen vermögensnachtheilige Folgen er haften soll, selbst herbeisühren werde, so ist dieser Gefahr gegenüber kein Kaufpreis mehr adäquat.

- 7. Wegen der Möglichkeit dieser subjectiven Gefahr muß dem Privat-Versicherer ein Wahlrecht bleiben, ob event. unter welchen Bedingungen er die angetragene Versicherung überhaupt annehmen Dem öffentlichen Verficherer dagegen kann ein solches nicht zugestanden werden. Denn das Fundament aller öffent= lich en Anstalten, sie mögen einen Zweck haben, welchen sie wollen, besteht darin, daß bei ihnen "die Pflicht und nicht das Recht im Sinne einer willfürlich auszunbenden Befugniß als der hauptsächlichste Gesichtspunkt erscheint." Sobald also ein Verficherer die unbedingte Annahmepflicht aufgiebt und sich ein Wahlrecht vindicirt, so giebt er auch seinen Character als öffentlicher Verficherer auf, und wird Privat=Versicherer. Ob ein Versicherer beide Eigenschaften in sich vereinigen könnte, und also 3. B. für die Immobilien öffentlicher, für die Mobilien Privat= Berficherer sein, mußte im Princip verneint werden; daß es faktisch vorkommt, rechtfertigt die Inconsequenz nicht.
- 8. Der Verficherte muß ein vermögensrechtlich es Interesse an der Erhaltung des versicherten Objectes haben; in der Regel wird es das des Eigenthümers, es fann aber auch das des Rutniegers, Pfandgläubigers, Pachters u. dgl. fein. Das Intereffe des Lebensversicherten besteht darin, daß er seinen Nachlaß auf eine bestimmte Summe bringen will; Diefe Summe firirt er im Berficherungs= vertrage; er kann seinen Zweck nur durch regelmäßige Ansammlung verhältnißmäßig kleiner Beträge erreichen, welche ihm der Ber= ficherer verzinst; er braucht zu dieser Ansammlung eine bestimmte Anzahl Jahre. Stirbt er früher, so ist das an jener Summe am Tage seines Todes Fehlende, also die Differenz zwischen dem wirflich Angesammelten und der Verficherungosumme, fein Schade; benn er ftirbt armer, als er gewollt hat, sein Nachlaß ift die ver= mögensrechtliche Forteriftenz seiner Person. Es handelt sich also auch bei dem Normalfall der Lebensversicherung um fein — des Versicherten — vermögensrechtliches Interesse, darum ist auch sie

wahre Versicherung, was wir hier beiläufig gegen Thöl, Dernburg, Endemann und einige andere bemerken.

- 9. Da das vermögensrechtliche Interesse durch den Tausch= werth des (natürlich stets genau zu bezeichnenden, also individuell bestimmten) Objects begrenzt ift, so darf die Güter-Versicherung nicht über diesen Tauschwerth hinausgehen. Das menschliche Leben hat teinen Tauschwerth; folglich kann auch das an seine Forteristenz geknüpfte Interesse so hoch gegriffen werden, als es dem Versicherten Factisch findet dies seine natürliche Grenze in zwei Momenten: dem der Aufbringung der Prämien und dem der Leiftungs= fähiakeit des Versicherers. Gesetzt auch: es könnte Jemand jährlich 3 Millionen aus seinen Einkunften entnehmen und zur Zahlung der Prämien verwenden, so wurde doch selbst die Gesammtheit aller Berficherungsgesellschaften der Erde ihm nicht einen Betrag von etwa 100 Millionen als Versicherungssumme garantiren können, weil das auf nur zwei Augen gestellte Risiko ein ganz unverhältnißmäßig großes und das Princip der Vertheilung der Gefahr völlig außer Acht gelassen wäre; die factische Möglichkeit der Erfüllung einer rechtlich zweifellosen Verpflichtung würde dadurch in Frage gestellt, und das widerspräche eben der Natur der Versicherung.
- 10. Da die Versicherung immer nur den Ersatz des wirklichen Schadens bezweckt, so bildet die Versicherungssumme auch immer nur die Grenze der Ersatpflicht des Versicherers, niemals den Gegenstand derselben.
- 11. Gegenstand der Ersatsforderung ist vielmehr der erlittene Schaden, oder der Betrag des geminderten Tauschwerths.
- 12. Die Versicherung gegen Prämie ist ein absolutes Handelsgeschäft auf beiden Seiten\*). Aber zwischen ihr und allen anderen Handelsgeschäften bestehen mehrere principielle Unterschiede.
- 13. Erstens der, daß bei diesen einer effectiven Leistung immer auch eine effective Gegenleistung gegenübersteht, bei der Bersicherung dagegen der effectiven Leistung auf Seiten des Versicherten nur das Versprech en einer Gegenleistung Seitens des Versicherers für einen möglichen Fall gegenübergestellt wird. Dies gilt nicht nur von der gesammten Güterversicherung, sondern

<sup>\*)</sup> Bgl. Allgemeines Deutsches Handelsgesethuch. § 271, Ziffer 3.

auch von der Personenversicherung, denn bei der letzteren ist wenigstens das quando stets incertum, wenn auch, wie bei der am häusigsten vorkommenden Form derselben, der Versicherung eines Capitals auf den Todesfall, das an allerdings certum ist.

14. Ein zweiter, tief einschneidender Unterschied ist der, daß bei jeder anderen Art von Handelsgeschäften der Kaufmann stets erklären kann: keine neuen Geschäfte mehr abschließen, sondern nur die abgeschlossenen zu Ende führen zu wollen, ohne daß hierdurch das Wesen oder die Sicherlyeit der bereits abgeschlossenen Geschäfte irgendwie alterirt würde. Denn es hat z. B. auf die abgeschlossene Lieferung von Militairtuch für ein Regiment absolut keinen Ginfluß, ob der Lieferant bereits vorher für ein anderes Regiment eine derartige Lieferung übernommen hat, oder ob er eine folde in Bukunft übernehmen wird. Sedes einzelne Lieferungsgeschäft trägt sich eben selbst; die beiderseitigen Leiftungen: Waare auf der einen, Bahlung auf der andern, find mit allen Nebenbedingungen contract= lich festgestellt; fie find beiderseits effectiv, und entsprechen einander in ihrem Werthe vollkommen. Denn indem für das Tuch der bedungene Preis zugestanden wird, erkennt der Abnehmer an, daß es für ihn diesen Werth habe. Daß in dem Preise außer dem Werthe des Rohproducts auch noch der Erfat für das bereits verausgabte Arbeitslohn, die Transportkoften und der Gewinn des Lieferanten stedt, hat auf diese Frage keinen Ginfluß.

Ganz anders bei der Versicherung. Der Versicherte weiß, daß seiner minimalen Leistung eventuell eine enorme Gegenleistung folgen muß, und daß seine Prämie für sich allein betrachtet, den Verssicherer gar nicht in den Stand setzen würde, seiner für den eventuellen Unglücksfall übernommenen Verpslichtung zu genügen. Die Sicherheit des Versicherten besteht vielmehr fast außschließlich darin, daß vor und nach ihm der Versicherer viele tausende ähnlicher Geschäfte abgeschlossen hat und weiter ohne Aufhören abschließen wird.

Wir sagen: fast ausschließlich, und zwar mit Rücksicht auf die doch nur eventuellen Vor-Policen. Gine neu auftretende Verssicherungsgesellschaft hat eben noch gar keine Versicherungen abgeschlossen, und sie muß deshalb den darin liegenden Mangel an Sicherheit anderweitig ersetzen, was bei Actien-Gesellschaften durch

das Actiencapital, bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften durch einen als Darlehn aufgenommenen und nach einem bestimmten Plane zu amortistrenden Garantiesonds geschieht. Daß auf das Actiencapital nur ein Theil baar eingeschoffen, der andere durch Solawechsel gesdeckt zu werden pflegt, ist ebenso unwesentlich, wie daß beide Fonds gleichzeitig den Zweck haben, oder doch haben können, die Organisationskoften zu bestreiten. Der für die Zulässigkeit der Amortistation des Garantiesonds bei Gegenseitigkeitsanstalten maßgebende Gedanke ist der, daß er überflüssig erscheint, und die Versicherten nur mit einer unnüßen Zinslast beschwert, sobald der Geschäftsumfang derartig gewachsen ist, daß er sich selber tragen kann.

Das Abschließen neuer Verficherungsverträge Seitens bes Berficherers weiter ohne Aufhören bildet also, wie wir fagten, die eigentliche, wesentliche und (fast) ausschließliche Garantie des Berficherten für den Ersatz des ihn, ungewiß ob überhaupt, oder doch mindestens ungewiß wann, treffenden Schadens. Diescs per= petuirliche Neu-Abschließen bildet also eine wesentliche und absolute, wenn auch stillschweigende Voraussetzung aller von einem Verficherer geschloffenen Versicherungs-Verträge. In ihrer Gesammtbeit und in dem beständigen Zufluß liegt das ausgleichende Gesetz der großen Bahl. Dies aber kame sofort in Wegfall, sobald ber Zufluß aufhörte, und je geringer der von Tag zu Tag mit dem Ablauf der einzelnen Verträge verbleibende Rest wird, desto rapider finkt diese Garantie für den Versicherten. In einem solchen Absperren des Zuflusses liegt also eine totale Veränderung der ökonomischen und damit auch der ihr nothwendig correlaten juristischen Natur des Versicherungsvertrages, mas bisher keineswegs mit genügender Klarheit erkannt ift.

Diese doppelte Veränderung bringt es mit sich, daß es dem Bersicherten freistehen muß, sobald der Versicherer seiner wesent= lichen, wenn auch stillschweigenden, Verpslichtung: unaushörlich neue Verträge analoger Art abzuschließen, nicht mehr nachkommen zu können oder zu wollen erklärt hat — was im ersten Fall durch die Concurseröffnung, im zweiten durch die freiwillige Liquidation geschieht — vom Vertrage zurückzutreten. Im ersten Fall ist dies Recht durch constante Sudikatur anerkannt, im zweiten nicht. Dies rührt daher, daß die Suristen weniger die reale Natur der Ver-

ficherung, als die lediglich formale des zweiseitigen onerosen Bertrages in's Auge gefast haben. Wären sie tiefer in jene eingebrungen, so hätten sie auch die Beränderung in der juristischen Natur des Bertrages selbst erkennen und ihr Nechnung tragen müssen.

Fassen wir das Ergebniß unserer Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich: daß die Versicherung ein Institut von specifischer Eigenthümlichseit ist, und keine Analogie mit irgend einem andern volkswirthschaftlichen Institut besitzt. Also auch nicht mit dem Verkehrswesen. Denn dieses befriedigt wirklich vorhandene, täglich sich wiederholende, Allen gemeinsame Vedürsnisse, ist also seinem Charakter nach so cial, wie Wagner richtig erkennt. Er begreift darunter Geld= und Münz=, Credit= und Bank-, sowie das Communisations= wesen. Inhärent ist offenbar nur dem Münzwesen der Regalcharakter, da nur der Staat die Autorität besitzt, um die allgemeine Waare zu dem anerkannten Tauschmittel für alle besonderen Waaren machen zu können. Die Versicherung aber gedenkt nur künstiger, möglicher, bei der Sachversicherung in der weit überwiegenden Mehrzahl der Välle überhaupt niemals eintretender Bedürsnisse, und ist im emi= nenten Sinne individuell, was Wagner verkennt.

Da der Staat aber nicht individuellen, sondern nur generellen, oder socialen Bedürfnissen Befriedigung gewähren kann, so kann auch nur die Verstaatlichung der, den letzteren dienenden Einrichtungen ein eventuell zu rechtfertigender Eingriff in das Privatzeigenthum, oder eine zuzulassende Imprägnirung des Regalzcharakters sein.

Wenn Wagner also seine Verstaatlichungsideen hinsichtlich des Versicherungswesens auf dessen angebliche Analogie mit dem Verstehrswesen stützt, so schweben seine Deductionen in der Lust.

#### Viertes Kapitel.

#### Die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

"Die Einmischung des Staates in die freie Bewegung der In-"dustrie ist an sich ohne Zweisel ein Uebel. Man darf also nur im "Nothsalle dazu greisen, und wenn das andere Uebel, welches da-"durch verhütet werden soll, unzweiselhaft noch größer ist."

"Bersteht man nun unter Organisation der Arbeit eine Leitung der Industrie von Staatswegen, so wird doch Jedem, welcher nur die mindeste wirkliche Kenntniß der Gewerbe hat, sosort einsleuchten, daß sowohl Grad wie Art dieser Leitung bei jedem versschiedenen Gewerbzweige verschieden sein muß. Sine Leitung, welche daß eine Gewerbe vollständig lähmen würde, kann für ein anderes recht erträglich, ja erwünsicht sein. Niemand sollte deßshalb solche Projecte machen, ohne die genaueste technologische Außführung im Detail. Je allgemeiner der Plan gültig sein will, um so mehr bezeugt er den unprakstischen Sinn, ja die Unwissenheit deß Bersasser."

(Nojder, Aufichten ber Boltswirthichaft aus bem geschichtlichen Standpunkte C. 275 und 276.)

Wagner beginnt seine Auseinandersetungen mit der angeblichen Richtigstellung der Frage: ob "Verstaatlichung", d. h. ob Nebertragung des Versicherungswesens im Ganzen oder doch einzelner Hauptzweige, also namentlich der Feuerversicherung, und neben ihr der beiden landwirthschaftlichen Zweige, der Hagel- und Viehversicherung, ferner der Lebensversicherung — auf den Staat; ob auf das Reich oder auf die Einzelstaaten, das alles sei erst eine Frage zweiter Drdnung, nämlich der Drganisation; in erster Linie müsse entschieden werden, ob öffentlicher oder privater Betrieb, ob öffentlich = rechtliche oder privat = rechtliche Stellung. Schon hier muffen wir entschieden widersprechen.

Die Organisation des Versicherungswesens ift eine Frage eminent praktischer Natur, bei welcher nichts weniger am Plate ift, als eine aprioriftische Prüfung bezw. Der Berfuch einer Löfung. Die concreten Verhältnisse muffen vielmehr in erster Linie berücksichtigt werden, und was für ein Land und für ein Jahrhundert passend, ja nothwendig erschien, kann und wird vielleicht schon für den Nachbarstaat gänzlich unbrauchbar sein, gerade wie das folgende Säculum es für das eigne Land als nicht mehr brauchbar verwirft. Das Jahrhundert des Dampfs und der Glectricität braucht natürlich andere Einrichtungen, als diejenigen, welche für eines pagten, wo unchauffirte Landwege und Botenpoften die Regel waren. Uebrigens versteckt Wagner hier noch seine eigentliche Meinung. Für ihn dreht sich die Hauptfrage gar nicht mehr um öffentlichen oder privaten Betrieb — denn die ift ihm durch seine oben dargelegte Parteiftellung als Staatssocialift zu Gunsten bes ersteren a priori entschieden - sondern um directen oder delegirten Staatsbetrieb. Das verhüllt er aber vorläufig, um erst zum Schluß, wo er die Anknüpfung an die Societäten empfiehlt, damit hervorzutreten.

Man fann Bagner barin beiftimmen, daß ber Berficherer immer nur, also auch als Actiengesellschaft, der Vermittler zwischen ben einzelnen Berficherten bezw. der von diesen gebildeten Gemeinschaften sei, und daß diese selbst eigentlich einander die wahre Garantie durch ihre Beiträge oder Prämien leisteten, während namentlich bei den Actien= oder, wie er fie zu nennen beliebt, Erwerb8=Gesell= schaften das eigne Kapital berfelben nur in zweiter Linie als Garantiefonds zu betrachten fei. Wenn er aber baraus folgert, daß bies nur ausnahmsweise bei sehr großer Höhe wirklich und wesentlich in Betracht komme und als Beweis dafür den sehr großen Unterschied zwischen dem wirklich eingezahlten Kapital und dem durch die Berficherungssumme bargeftellten Rifico - Ende 1878 bei der deutschen Feuerversicherung 36 Millionen zu 38 Milliarden, also nicht 1 pro Mille — anführt, so widerspricht dem nicht nur die Erfahrung, sondern er migverfteht auch offenbar den Begriff der Berficherungs= fumme, die er mit "Schadensumme" identificirt, was wir ichon oben als falich zurückgewiesen haben.

Wie wenig der Umftand ins Gewicht fällt, ob das Actien= capital groß oder flein sei, beweist die Thatsache, daß eine Reihe deutscher Feuerversicherungs = Gesellschaften ihr Geschäft Sahre, felbst Jahrzehnte lang, fortbetrieben haben, und ihren Bersicherten gerecht geworden sind, trothdem durch Ber= luste ihr Capital selbst hatte in Anspruch genommen werden müffen. Wie viel dagegen die von Wagner gleich feinen Freunden Hülsen = Brämer verspottete "angebliche" Garantie durch die Sola-Wedsfel der Actionare doch mirklich werth ift, dafür sprechen zahlreiche Nachzahlungen bei Actiengesellschaften verschiedener Branchen, welche zur Erfüllung ber ihnen den Beschädigten gegenüber erwachsenen Verpflichtungen nothwendig waren. erwähnen nur die jüngste: die der Berlin-Kölnischen Feuerversiche= rung = Actien = Gesellschaft, welche 50 pCt. des Gesammtcapitals ober 41/2 Millionen Mark betrug.

Wenn Wazner weiter behauptet, daß man gerade mit dem System der sesten Prämien die Garantie der Leistungsfähigkeit des Versicherers vermindere, weil man bei gleich bleibendem Nisico die Verpslichtung derer, welche dies in letzter Zeit doch auf die Dauer tragen müßten, der Versicherten, ein für allemal sestscheme jo ist darauf zu entgegnen: daß nur bei der Lebensversicherung die Prämien "ein für allemal" sestgesetzt sind, weil dieser Vertrag ein einh eitlicher, d. h. für die ganze Letensdauer des Versicherten (wir haben hier natürlich nur den Normalsall im Auge) gültiger, nicht nur auf diesenige Periode, für welche die Prämienzahlung geleistet wird, beschränkter, und etwa nur von Periode zu Periode prolongirbarer Vertrag ist.

Gerade in Bezug auf die Lebensversicherung tritt nun der fehlgreifende Ideengang Bagner's mit Evidenz zu Tage, und es mag darum gestattet sein, diese Stelle als typisch für das ganze fehlerhafte Beweisversahren in eine hellere Belenchtung zu setzen.

Wenn Wagner den Vorzug einer wirthschaftlichen Ordnung vor einer andern demonstriren will, so muß er im letzten Grunde auf rein quantitative Werthbestimmungen kommen, da es sich um solche schließlich allein handelt, und dies kann aus rein logischem Grunde wiederum nur auf dem Wege quantitativer gegenseitiger

Abwägungen geschehen. Sedes Raisonnement mit vagen Begriffen zu diesem Behuse ift ohne Concludenz: es kann mahr, es kann falsch sein.

Wie falsch es im vorliegenden Falle ist, wollen wir mit Zuhülsenahme der von Wagner wohl aus Unkenntniß ausgelaffenen quantitiven Bestimmungen zeigen.

Die "Rifikokraft", wie Wagner es in seiner Beise nennt, ober, in schlichtem Deutsch gesprochen, die Sicherung einer Lebens= versicherungs-Unstalt wird durchaus nicht durch die aus den Begriffen "Gegenseitigkeit" und "Actie" folgenden Consequenzen gemeffen, sondern es handelt sich (bas "ceteris paribus" Wagners ohne Ruckficht auf das Schielende und Vieldeutige des Ausdruckes zunächst gleichfalls angenommen), bei dieser vergleichenden Werthbeftimmung um weiter nichts, als um die Vergleichung der Verhältniffe der Sicherheitsfonds zu den im Risito stehenden Summen. Das ist fein schweifender Begriff, sondern eine eindeutige Größen-Bestimmung, an die fich keine logische Schein= und Schleich=Menderung fnüpfen läßt. Die Sicherheitsfonds setzen fich zusammen aus dem Actien=Ravitale refp. Gründungsfonds, der Prämien-Referve, den besonderen Rapital= und Gewinn=Reserven, und den "noch nicht vertheilten Ueberschüffen." Nehmen wir also einige concrete Beispiele. Bei der Actien=Gesellschaft Concordia betrugen die Sicher= beitsfonds ult. 1880 59 Millionen Mark gegenüber einem Versicher= ungsbestande von 143 Millionen Mark und bei der Potsdamer gegen= feitigen Lebensversicherungs=Gefellschaft, einer kleinen Privat=Gegen= feitigkeits-Unstalt find diefe Biffern refp. 5 Millionen und 57 Millionen; aus diesen Ziffern folgt ("ceteris paribus"), daß die Concordia den Berficherten eine etwa dreimal so große Sicherheit bietet als die Pots= damer Gesellschaft. Aus welchen Gründen die Sicherheit bei der Concordia sogar noch wesentlich größer ist, wollen wir hier nicht näher auseinandersetzen, weil dies von nebenfächlicher Bedeutung ist und ein zu weit vom Wege abführendes Eingehen in fachmannisches Detail erfordern würde. Unser Zweck ift zudem ledig= lich, die richtigen Bege im Gegensatz zu Bagner's logischen Abund Umwegen zu signalifiren.

Wenn Wagner die "Nachschußverbindlichkeit" bei den Gegensfeitigkeits Sesellschaften" als Factor in die Nechnung einzuführen

versucht, so berücksichtigt er nicht, daß durch die bisherigen Erfahrungen bei den Liquidationen von Gegenseitigkeits-Gesellschaften dieser Factor als thatsächlich vom Werthe Null sich erwiesen hat. Ein lehrreiches Beispiel dasür bietet der traurige Untergang der Nordbeutschen Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, bei welcher diese "Nachschußwerbindlichkeit" in Wahrheit nicht zur Sicherheit der Versicheren, sondern zu anderen, hier nicht zu erörternden Zwecken gedient hat.

So viel über die durch das Spstem der "festen Prämien" bei der Le ben sversicherung repräsentirte "Risikokraft".

Bei der Feuerversicherung dagegen, wie bei der gesammten Güter= (Sach=) Versicherung überhaupt, werden die Versträge immer nur auf fürzere Dauer, meist auf ein Jahr, abgeschlossen, nach dessen Ablauf also ein neuer Vertragsschluß noth=wendig ist, und, da auf beiden Seiten vollständige Freiheit des Handelns herrscht, auch zu andern, als den bisherigen Vedingungen abgeschlossen werden kann und sehr häusig abgeschlossen wird. Hat also der Versicherer die Ansicht gewonnen, daß die bisher von ihm sur das Nisico stipulirte Prämie zu niedrig, d. h. der gegenübersstehenden Gesahr nicht entsprechend ist, so steht ihm die Alternative offen: entweder das Risico überhaupt fallen zu lassen, oder es von nun ab nur zu einer erhöhten Prämie zu versichern, also die temsporäre Risico-Schwäche in eine Risico-Stärse zu verwandeln.

Man kann eine Sache kaum schiefer auffassen, als Wagner es bei der Beurtheilung der Garantien thut, welche die Feuerverssicherungs-Actiengesellschaften ihren Versicherten bieten. Er erklärt nämlich das eingezahlte Kapital für das Wesenkliche, sowohl in Hinssicht der Garantie, wie der Gewinnberechnung. Er ignorirt den Gessellschaften gegenüber einsach den Unterschied zwischen stehen dem und umlaufendem Kapital, und übersieht, daß jenes — also das eingezahlte, sowie das durch Wechsel gedeckte Grundcapital, ferner die aus den nicht verbrauchten Ueberschießen angesammelten Reservecapitalien doch erst in zweiter Linie in Angriss genommen wird, wenn dieses, d. h. die Prämiens und die Zinseneinnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben, d. h. also der Schäden, der Rückversicherungsprämien und der Verwaltungskosten, nicht außreicht.

Daß das umlaufende Kapital noch eine fernere Stütze an den weitverzweigten Rückversicherungsverbindungen der deutschen Gesellschaften besitzt, das ignorirt Wagner gleichfalls.

Für diejenigen 28 deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften, welche im Sahre 1880 das directe Geschäft in und außershalb Deutschlands betrieben haben, geben wir folgende, auf quellensmäßiger Zusammenstellung aus den Rechnungsabschlüssen berushende Zahlen für das genannte Sahr an, wobei wir bemerken, daß das Capital der Bayerischen Hypothekens und Wechselbank den Angaben derselben entsprechend mit Mt. 5 142 857 angenommen ist, und daß sowohl bei ihr, wie bei der Hamburg-Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft eine Vollzahlung der Actien stattgefunden hat.

Es betrug also Ende 1880 das stehende Kapital:

a) ursprünglich baar eingezahltes Grundcapital Mt. 39 868 709

b) durch Wechsel gedecktes " , 133 718 421 Sa. Wck. 173 587 130

Kapital zugeschrieben sind. Das umlaufende Kapital betrug im Jahre 1880:

Sa. Mf. 89 156 977

Die daraus zu bestreitenden laufenden Ausgaben bezisserten sich auf:

b) an Rückversicherungsprämien " 32 071 725

c) an Provisionen und Verwaltungskosten . . . . ,, 16 057 629

 $84\ 060\ 975$ 

Das umlaufende Kapital überwog also die laufenden Ausgaben um . . . . . Mf. 5096002

Wenn Wagner trotdem immer noch von den ungenügenden Fonds der Actiengesellschaften spricht, so überwiegt eben der sozialspolitische Agitator in ihm den wissenschaftlichen Forscher!

Uebrigens hat sich die Erfahrung so sehr für das Princip der sesten Prämien ausgesprochen, daß sogar ein großer Theil der Gegenseitigkeitsgesellschaften dazu übergegangen ist, unter Vorbehalt der eventuellen Dividendenvertheilung resp. Nachschußerhebung vorläusig seste Beiträge zu erheben. Wechselnde Beiträge oder gar Nachschüffe liebt das Publicum nun einmal nicht. "Feste Preise" sind in der Assecuranz ebenso bevorzugt, wie im Waarenhandel, und schwerlich wird die Wagner'sche Theorie daran etwas ändern.

Das Syftem fester Prämien, so argumentirt Wagner weiter, habe nun eine volkswirthschaftlich bedenkliche Folge: nämlich das Aussinchen der besseren Nisiten, die Classiscation derselben und die derselben entsprechenden Prämientarise, und in Folge dessen den Aussichluß schlechterer Risicen, welche also entweder ganz unversichert bleiben müßten, oder doch nur zu einer fast unerschwinglichen Prämie Deckung sinden könnten. Er generalisitet dann den Vorwurf, indem er auch die Schissclassiscation für Versicherungszwecke, sowie die Auswahl der Leben als volkswirthschaftlich salsch hinstellt, und als eine Ungerechtigkeit bezeichnet.

Dem Fachmann wird es schwer, die Bagner'sche Lehre auch nur begreiflich zu finden, geschweige, daß er ihr beistimmen könnte. Man muß in der That genau zusehen, ehe man den Kernpunkt seiner Theorie heraussindet, denn derselbe ist in der erwähnten Monographie nur angedeutet, und man muß auf seine "Grundlegung" zurückgehen, um die vollständige Argumentation zu sinden.

Wagner sieht nämlich in der "Aisstenclassssichten" nur eine Consequenz des Princips absoluten Privat-Eigenthums, welche er — dieses Princip als richtig zugegeben — für unantastbar erklären muß.

Wie er aber über das "Privateigenthum" selber denkt, lehrt uns folgende Stelle aus seiner "Grundlegung" (§ 307), welche wir ihrer Wichtigkeit wegen in extenso hierhersetzen:

"Aus der vorstehenden Untersuchung sind indessen für die Rechtsordnung des Capitaleigenthums zwei weitere wichtige Schlüsse abzuleiten, welche zugleich auch für unsere Gegenwart

schon ein Zugeständniß an die Gegner dieser Institution\*) enthalten.

1. Der erfte Schlufz betrifft die Ausdehn una des privaten Capitaleigenthums und die thatjächliche und eventuell auch Die rechtliche Beich rankung diefer Ausbehnung. Es giebt nämlich allerdings schon heute im großen Umfange Capital= eigenthum in dem Besitze der Zwangsgemeinwirthschaften vor Allem des Staates und der Gemeinde, und zwar auch für die Zwecke materieller Production. Die mancherlei wichtigen Zweige privatwirthschraftlichen Einkommens von Staat und Gemeinde, ferner viele Zweige gebührenartigen Ginkommens, besonders im Gebiete der Cultur= und Wohlfahrtsförderung. die großen öffentlichen Berkehrsanstalten (Gifenbahnen, Post, Telegraphie) u. s. w. find bekannte Beispiele. Defters waltet hier staatliches und communales Grun deigenthum vor, wie bei Feldgütern, Forsten, Bergwerken, aber damit ist gewöhnlich auch ein mehr oder weniger beträchtliches Capitaleigenthum Mitunter steht letteres auch selbstständig da, verbunden. 3. B. im Wagenpark von Verkehrsauftalten. Neben dem privaten eriftirt also in der That ein bedeutendes öffent= liches Material capital. Dasselbe vildet und vermehrt sich auch nicht blos durch Vermittelung von Privatcapital oder aus Steuern, sondern vielfach direct durch die erforder= lichen Dispositionsacte, welche die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Production und der Verwendung der fertigen Güter treffen; wenn 3. B. eine Forstbehörde Wegebauten, eine Eisenbahnverwaltung Wagenbaufabriken u. dgl. m leitet ober wenn aus dem Einkommen des Verwaltungszweiges ein Betrag zur Melioration oder auch zur ersten Begründung einer Betriebsanlage verwendet wird. Aehnliche Fälle find in der Militär= und Marineverwaltung zahlreich. Hier wird also thatsächlich das Problem einer Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalcapital ohne Vermittelung von Privatcapital gelöst. Sede neue Ausdehnung der zwangs= aemeinwirthschaftlichen Thätigkeit vermehrt das National=

<sup>\*)</sup> Dadurch gesellt fich also Wagner diesen Gegnern bei!

capital in der Form des öffentlichen statt blos in derjenigen Gine principielle Grenze für Diefe des Vrivatcavitals. Entwickelung läßt fich nicht angeben: fie wird thatsächlich immer wesentlich vom Stande der Productionstechnit und von der Bemährung des privatwirthichaftlichen Suftems abhängen muffen. Unfere Zeit nähert sich daber dem socialistischen Ziele ohne Zweifel. Der Uebergang jedes neuen Productions- oder Leiftungezweiges an den Staat, z. B. im Berkehrswesen, ist eine Ctappe nach diesem Ziele. Blos die Un= klarheit der Gegner der Socialisten, welche Leidenschaft blind macht, kann das verkennen. Der Irrthum der Socialisten liegt nur darin, statt einer langsamen geschichtlichen Entwicke= lung eine plötliche, allgemeine Umgestaltung durch Staats= und Rechtszwang und ftatt einer Ginengung des privatwirthschaftlichen Spstems und des Privatcapitals eine völlige Beseitigung beider durch "öffentliche Wirth= ichaft" und "öffentliches Capital" herbeiführen zu wollen, — was nach dem Früheren für ungemessene Zeiten als uner= reichbar und unerwünscht erscheint. Im lebrigen ist das Problem der Beschränkung der Ausdehnung des Privat= capitals in der Eigenthumsordnung dasselbe wie dasjenige der Beschränkung des privatwirthschaftlichen Spstems Ordnung oder Organisation der Volkswirthschaft.

2. Der zweite Schluß betrifft den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital. Gerade bei der Beachtung der für die Bildung des letzteren maßgebenden Momente
wird man bei allem Festhalten an diesem Privateigenthum,
als dem hauptsächlichen Mittel der Bildung von Nationalkapital, dem Staate und der Gesetzgebung das Necht einräumen
müssen, nicht nur nach dem Individualinteresse des Kapitalisirenden und seiner Nechtsnachsolger, sondern zugleich nach
dem Gemeinschaftsinteresse der ganzen Bolkswirthschaft
den Inhalt dieses Eigenthums sestzulellen, daher eventuell
auch die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers nach
diesem Gesichtspunkte zu beschränken, und demselben weitere
Verpflichtungen aufzulegen. Der absolute Inhalt des
Eigenthumsrechts ist in Bezug auf Privatkapital nicht nur

noch mehr als bei dem meisten anderen Eigenthum und kaum weniger als bei Grundeigenthum unzulässig wegen der Berswendung des Kapitals, sondern auch unnöthig nach der Entstehungsart desselben. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, daß wesentlich das Necht die Bertheilung des Nationalskapitals als Privateigenthum an die einzelnen Besitzer bestimmt, und daß es nur Gründe des Gesam mtinteresses sind, aus welchem Privatkapital vom Nechte zugelassen wird; wenn man erwägt, daß die Privatkapitalisten eben nur Functionäre der Volkswirthschaft sür die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals sind, so wird man dem Staate nicht nur das Necht, sondern die Pflicht zuschreiben, die Vedingung en festzustellen, unter welchen die Kapitalisten ihr Eigenthum besitzen, "ihres Umts warten" sollen.

Bon einem "principiellen Widerspruch" von Zinsgesetzen Pacht= und Miethgesetzen, Fabrikgesetzen, Verpflichtungen zu Beiträgen für gewerkliche Hilfskassen, für die Krankheits=, Alterversorgung der Arbeiter z. mit dem Privateigenthum kann also keine Rede sein. Die freihändlerische Polemik darf sich nicht, wie sie es thut, gegen solche Gesetze an und für sich, sondern nur gegen dieselben wenden, weil sie im concreten Falle ungerecht oder unzweckmäßig sind."

Hieraus constirt zweierlei:

erstens, daß Wagner in seinen Zielen mit den reinen Socialisten übereinstimmt und nur langsamere Bege für angemessen halt, und

zweitens, daß er in der Nissten-Klassistation eine unzulässige Ausdehnung des Inhalts des Privateigenthums sieht, also meint, daß die Privatkapitalisten dadurch aus dem ihnen von ihm zugewiesenen Kreis als bloße Tunctionäre der Volkswirthschaft für die Bildung und Verwendung von Nationalkapital herausgetreten seien, und also in denselben zurückgewiesen werden müssen. Das kann aber, wie er in der Monographie auseinandersetzt, nur durch die Verstaatlichung des Versicherungswesens mit Zwangsbeitritt in der Weise geschehen, daß die besser situirten Klassen für die weniger gut situirten mit bezahlen.

Was nun zuwörderst die Ziele der Socialisten anlangt, so bes darf es keiner weitläufigen Erörterung, daß wir dieselben für uns

berechtete Forderungen einer zwar fein ausgekünstelten, aber der gesunden Anschauung von den realen Verhältnissen des Lebens widersprechenden Theorie halten und sie principiell verwerfen.

Privateigenthum wird, woran man unbedingt festhalten muß, in der Regel durch Arbeit erworben. Kapitaleigenthum wird durch sie überhaupt erst gebildet, und Eigenthum an dem durch die Natur uns gegebenen Grund und Boden entsteht ursprünglich durch Bearbeitung einer bestimmten Fläche. Durch diese, Privateigenthum erzeugende Arbeit wird dasselbe eine ethische Institution, und muß mit allen Formalitäten des Rechts in seinem Bestande geschützt werden, soweit nicht unabweisbare Gründe des ethischen Gesammtsinteresses entgegenstehen.

An diesem ethischen Moment wird auch durch den Eigenthumserwerb mittelst Erbgang nichts geändert. Denn ob die Arbeit vom Erben selbst herrührt oder von seinem Erblasser, dessen er in seiner Person fortsetzt, ist indifferent.

Darum ist die Verstaatlichung des Versicherungswesens, wie Wagner sie theoretisch will, ein schwerer Eingriff in diese ethische Institution des Privateigenthums,\*) weil sie den Betheis

<sup>\*)</sup> Bir wollen hier einer Meinung Roscher's Ermähnung thun, welche sich noch in der funszehnten Auflage seiner "Grundlage der Rationalsökonomie" von 1880, Buch IV Kap. 3 § 237d, sindet. Dort heißt es:

<sup>&</sup>quot;Bu einem guten Feuerversicherungswesen gehört namentlich Folgendes:

А. В.

C. Sicherheit der Entschäbigung. "Die obrigkeitliche Prüfung der Statuten muß namentlich darauf gerichtet sein, daß die Anstalt nicht mehr verspricht, als sie vermöge ihres Actiensonds und ihrer Prämienhöhe leisten kann".

Borausgesett, daß Roscher, der also noch das Concessionsprincip vertheidigt, unter "Krämienhöhe" den "Prämientaris" verstanden hat, so irrt er in zwei wesentlichen Punkten. Einmal nämlich darin, daß die Staatsregierungen überhaupt die Prämientarise der Feuerversicherungs Actiengesulschaften bei Prüfung des Statuts gleichsalls einer Prüfung unterziehen, und zweitens darin, daß er meint, die Gesellschaften seien an diesen, lediglich den Algenten als Leitsaden mitgetheilten Taris gebunden. Daß dem nicht so ist, darüber sprechen sich die, einem solchen uns gerade vorliegenden Taris beigegebenen allgemeinen Bestimmungen wie folgt auß:

<sup>&</sup>quot;Die im Tarif angegebenen Prämiensäße sind als maßgebend zu betrachten. Es bleibt ber Direction vorbehalten, für einzelne Bes zirke höhere ober geringere Sätze zu normiren. Die Sätze sind

ligten zwingt, dasselbe zu einem ihm fremden Zwecke zu verwenden, fremd, weil sie ihm kein Aequivalent bietet. Zur Rechtsertigung dieses Eingriffs würde Wagner also auf das ethische Gessammtinteresse zurückgreisen müssen, und darauß seine Nothwendigkeit erweisen, was er bis jetzt noch nicht gethan hat. Und von diesem Standpunkt auß müssen wir auch das jetzt auf der Tagesordnung stehende Project einer monopolisirten Arbeiters Unfallversicherung principiell verwersen.

Die Unfallversicherung ist erst in ihren Anfängen und noch einer weiteren Ausdehnung fähig. Daß namentlich die Arbeiters Unfallversicherung auch auf nichtshaftpflichtige Unfälle erweitert wers den muß, darüber sind die Meinungen wohl kaum getheilt. Die Aufgabe des Staats auf diesem Gebiet besteht also zunächst in der Wegräumung der von ihm selbst durch die unvollkommenen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 geschaffenen Hemmenisse, also z. B. in der Abwälzung des onus probandi von den Schultern des Arbeiters auf die des Fabrifunternehmers; seiner in einer gesehlich bestimmten, nicht in das Ermessen des Richters gestellten Entschädigung. Damit allein ist aber den Arbeitern verhältnissmäßig nur wenig gedient. Die Versicherung gegen alle Unfälle — im Betrieb und außerhalb desselben, am Wohnort und auß der Reise

Ware Roschers Meinung richtig, dann müßte logischerweise die Staatse regierung einen Normaltarif festsetzen, welchen alle Gesellschaften zu acceptiren hätten. Das wäre aber wiederum ein ganz unberechtigter Eingriff in das Brivateigenthum sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer.

als Minimalprämien zu betrachten und bürfen ohne Genehmigung ber Direction nicht unterschritten werden".

Aber doch mit Genehmigung berfelben!

Dieser Tarif setz z. B. die Minimasprämie für Baumwollspinnereien in einem massiwen Gebäude unter harter Dachung, mit Dampsheizung und mit getrenntem Batteur oder Willow auf 6%00 sest; gesteht aber bei Sheddau eine Ermäßigung dis zu 50%0 zu. Soll der Staatsbeamte etwa entscheiden, ob diese Säge hoch genug sind? Soll er sie ändern, herauss oder herabseten dürsen? Das wäre doch eine der Consequenzen der obrigkeitlichen Prüfung. Soll die Gesellschaft andererseits gezwungen seine ihr offerirte Baumwollsspinnerei zu diesen Sägen zu übernehmen? Das wäre eine zweite Consequenzeines solchen, von Staatswegen genehmigten Tarifs! Oder soll es ihr nicht vielmehr freistehen, ein solches Risito zu noch niedrigerer Prämie anzunehmen, wenn z. B. die subjectiven Verhältnisse vorzüglich sind? Soll sie im entgegenzgeseten Fall nicht auch derechtigt sein, die Offerte selbst zu einem viel höheren Prämienst gänzlich abzulehnen?

— muß eingesührt werden, aber möglichst nicht durch Zwang, sondern durch die gute Sitte. Denn nur dadurch erhält sie einen moralischen Werth, der gerade für das Werhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von so hohem Werth ist.

Meint man aber, natürlich nur aus socialen Gründen, eine obligatorische Versicherung der Arbeiter — also den Kassenzwang gegen Unfälle, welche fie im Berufe erleiden, nicht mehr entbohren zu können, — meint man, das principielle Bedenken, daß der Staat nicht im Stande ift, dem Arbeiter Sicherheit für einen so hohen, das eherne Lohngesetz übersteigenden Arbeitsverdienst zu gewähren, daß daraus seine Beträge für die Unfall = Verficherung entnommen werden können, mit dem hinweis auf die ethische Seite der Sache felbst überwinden zu fonnen, - meint man, daß das Loos der Betroffenen wie ihrer Familien durch eine folde Fürsorge wesentlich werde gebessert werden, - meint man, daß dadurch die socialdemokratischen Ideen geflärt und berichtigt und in den Röpfen der Masse eine gesundere Anschauung werde erzeugt werden, - so wird man mit um fo größerer Borficht und Sorafalt an Die technologische Ausführung des Plancs herantreten müssen, damit nicht durch unrichtige Mittel an sich erstrebenswerthe Ziele versehlt merden.

Die ganze Frage scheidet sich in eine sociale und in eine versicherungstechnische, aber nicht so, daß beide Momente unsabhängig von einander betrachtet werden könnten; sie gehen vielmehr sortwährend in einander über.

Bunächst darf die ganze Frage nicht, oder doch mindestens nicht allein vom Standpunkt der erweiterten Staats-Armenpflege aufgefaßt, sondern es muß gleichzeitig das in der Versicherung, als einer Fürsorge für die Zukunft liegende ethische Moment der Selbsterziehung mit berücksichtigt werden.

Es hat sich bei den Berathungen des im Februar d. J. dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurses gezeigt, und ist von den versichiedensten Parteistellungen auß anerkannt worden, daß gerade in jenem Standpunkt, der die Sache lediglich als Armenpflege behandelt wissen will, etwas moralisch Verletzendes für den Arbeiter liege. Der Arbeiter, der sich bewußt ist, daß er mit Ausbietung aller seiner physsischen und intellektuellen Kräfte für den Unterhalt der Seinigen

sorgt, will nicht in eine Kategorie mit Müßiggängern und Bettlern geworsen werden. Er will kein Geschenk, sondern er will die Unterstützung, welche ihm oder seinen hinterbliebenen im Unglücksfall zu Theil wird, als ein verdientes Necht in Anspruch nehmen; das ist eine ehrenwerthe Gesinnung, die gepflegt und gestärkt werden muß.

Das erziehende Moment, welches in der Einführung der Gebände-Zwangsversicherung gegen Feuersgefahr lag, hat so gute Früchte getragen, daß diese Versicherung heute für jeden donus patersamilias eine sich von selbst verstehende Sache ist, daher auch der Zwang — wenigstens in Preußen mit Ausnahme einiger Städte — längst fallen gelassen ist. Es kann wohl kaum bezweiselt werden, daß eine gleiche Virtung auch dei der zwangsweisen Arbeiter-Unfallversicherung nach einem gewissen Zeitraum eintreten werde. Deßhalb genügt es vollständig, den Arbeiter gessehlich zum Beitritt überhaupt zu zwingen, und es muß ihm die Vahl gelassen werden, welcher Kasse er beitreten will.

Db ferner die Kasse nur für einen gewissen geographischen Bezirk kestimmt ist, ob sie innerhalb eines solchen sich auf gewisse Zweige der Industrie beschränkt oder ob sie ohne diese Veschränkung arbeitet, ob sie rein auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruht oder ob sie auf ein von dritten Personen beschafftes Actiencapital basirt ist — das sind Fragen, hinsichtlich deren wir uns auf Grund der bisherigen Erfahrungen dahin entscheiden, daß alle derartigen Kassen, gleichgültig in welcher Form und mit welchen eigenthümzlichen Bestimmungen sie auftreten, unter Beobachtung der gesetzlichen Normen zuzulassen sind und dem Arbeiter die Wahl unter denselben freizustellen ist.

Die Verhältnisse gerade auf dem Gebiet der Unsallversicherung sind mehr noch wie in den bisher betriebenen Zweigen des Berssicherungswesens individuell so außerordentlich verschieden, daß hier eine Generalisirung, wie sie bei Zwangskassen, noch dazu bei lokal begrenzten, stattsinden müßte, nur schwere Schäden verursachen könnte. Ein Moment aber spricht noch ganz besonders gegen solche Kassen, nämlich die geringe Seßhaftigkeit der Arbeiterbevölkerung. Dieses Moment ist mehr versicherungstechnisch als social. Es liegt in ihm ein specifischer Unterschied von den öffentlichen Gebäudes

Feuer=Versicherungs-Anstalten, die eine Generalisirung allenfalls vertragen können, weil ihre Objecte ja "unbeweglich" sind, und dasher jeden Augenblick einer revidirenden Controlle unterzogen werden können. Das ist aber bei dem fluctuirenden Theil der Arbeitersbevölkerung nicht möglich. Das Anschließen an eine Zwangskasse würde diese Thatsache aber so gut wie ignoriren, und es ergäben sich Consequenzen daraus, welche nur unheilvoll wirken könnten.

Die enge Verbindung des socialen mit dem versicherungstechnischen Moment zeigt sich vor Allem in der Frage nach der Aufbringung der Beiträge, hinsichtlich der ein allgemeines Einverständniß wohl nur über zwei Punkte vorhanden ist; erstens nämslich darüber, daß der Arbeitnehmer allein sie nicht aufbringen kann, und zweitens darüber: daß der Arbeitgeber dazu mit heranzusziehen ist.

Streitig ist: ob als Dritter der Staat einen Zuschuß leisten solle. Befanntlich hat sich die überwiegende Mehrheit des Reichstages dagegen erklärt, aus Gründen, denen wir uns anschließen, und die im Wesentlichen folgende sind:

Der Staat überschreitet mit einem solchen directen Eintreten für einen Theil seiner Angehörigen auf Kosten des anderen seine Zwecke überhaupt;

er begeht dadurch einen nicht nothwendigen, also nicht gerechtfertigten Angriff auf das Privateigenthum der Gesammtheit der Steuerzahler, d. h. eine theilweise Expropriation vom Kapitalbesitz ohne Entschädigung;

er erweckt dadurch in den Begünstigten die Meinung, daß ihnen an sich ein Recht auf Staatsunterstützung zustehe, und das durch den erklärlichen Bunsch, eine solche Unterstützung weiter und weiter ausgedehnt zu sehen;

er erzeugt durch die Nichterfüllung dieses Wunsches eine gefährliche innere Unzusriedenheit und verstärft die Partei der Socialdemokraten;

er legt den Steuerzahlern unübersehbare, weil stetig wachsende Verpflichtungen auf, und erzeugt dadurch auch bei ihnen Unsausriedenheit;

er betritt also eine schiefe Gbene, auf der er naturgemäß immer tiefer hinabsinken muß, und

deßhalb erscheint die Schlußfolgerung: den Staatszuschuß principiell abzulehnen, gerechtfertigt. Principiis obsta!

Diesen Gründen möchten wir noch die Erwägung hinzusügen, daß der Staat durch die Begründung einer obligatorischen, monopolisirten Neichs-Unfallversicherungs-Anstalt — in eine solche würden sich die etwaigen Landes-Anstalten schließlich vereinigen müssen — auflösend und zerstörend in die auf dem Boden praktischer Erschrungen sich ausbauende Privatthätigkeit auf diesem Gebiet einsgreift, — ein Bersahren, welches hemmend und lähmend für künfstige Unternehmungen wirken muß, und also schädlich ist.

Mehr versicherungstechnisch als social ist die Frage nach der Höhe der Beiträge bei der geplanten öffentlichen Kasse überhaupt, und mehr social als technisch die nach ihrer Vertheilung unter Arbeitnehmer und -Geber.

Was die Höhenfrage anlangt, so ist das zu ihrer Beurtheilung vorhandene statistische Material keineswegs genügend. Die Volkszählung vom 1. December 1875 (geschweige die von 1880) ist in der Bearbeitung der Zahlenergebnisse noch nicht bis zu dem Punkte vorgeschritten, um das ungefähre gegenwärtige Verhältniß der von dem Plane betrossenen Arbeiterbevölkerung beurtheilen zu können, und es müßte daher auf das durch die 1871er Zählung gebotene Material troß der inzwischen eingetretenen Verschiebungen zurückzgegriffen werden.

Haben sich diese Arbeiter in dem gleichen Verhältniß, wie die Bevölkerung Preußens, vermehrt, so ergäbe dies für den 1. Desaember 1880, wie die Magdeburger Allgemeine Bersicherungs-Actiens Gesellschaft berechnet hat, eine in Frage kommende Gesammtarbeiters bevölkerung von etwa 4 123 923 Personen. Nun hatte die genannte Gesellschaft, eine der größten Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften, während ihrer neunjährigen Geschäftsthätigkeit durchschnittslich jährlich 597 Todesfälle durch äußere gewaltsame Veranlassung auf 1 Million Versicherter zu verzeichnen gehabt.

Nimmt man dieses Verhältniß als im Allgemeinen überhaupt zutreffend an, so würde die Frage also die sein: was durch den Tod resp. die gänzliche oder theilweise Invalidität jener Versletzen, d. h. 597 auf 1 Million, oder 2 462 auf 4 123 922 Personen — eine Zahl, die jährlich in arithmetischer Progression steigt, und wovon nur die inzwischen eintretenden Todesfälle in Abzug zu bringen wären — an Mitteln aufzubringen sein werde, und wie diese Summen theils auf die verschiedenen, an den aus dem Gesetz entspringenden Rechten und Pflichten theilnehmenden Arbeiterstlassen, theils auf die Unternehmer zu vertheilen wären.

Nach den von der Magdeburger Gesellschaft aufgestellten Berchnungen beträgt die Zahl der zu versorgenden Personen

und würde sich steigern

für welche, ein Durchschnitts=Einkommen der Versicherten von 800 Mark, eine Swaliditätsrente von  $533^{1}/_{3}$  Mark, eine Wittwen=penfion von 160 Mark und eine Waisenrente von 80 Mark jähr= lich vorausgesetzt, zu zahlen sein würden

im 1. Jahre	Mark 1313067
" 5. "	, 6418133
" 10 <b>. "</b>	" 12 439 467
" 15.    "	<b>,</b> 18 002 667

und es wären dafür, einen Zinsfuß von  $4^{\circ}/_{\circ}$  und die vierteljährsliche Vorauszahlung aller Renten und Pensionen angenommen, an Reserven erforderlich

Diese Zahlen, welche eine absolute Richtigkeit nicht beanspruchen, gewähren jedoch immerhin ein anschauliches Bild von der ungefähren Gesammthöhe der aufzubringenden Leistungen.

Aeußerst heikle, und noch durchaus nicht genügend flargestellte Fragen sind nun aber die nach der Vertheilung der Gesammtleistungen

auf die einzelnen Sewerbe. und nach der Belastung des einzelnen Arbeiters. Für die erstere ist kein geeignetes Material vorhanden; es sehlt durchaus an einer entsprechenden Lohnstatistift, und hinsicht-lich der zweiten hat die Discussion über die Principien erst begonnen. Diese beiden Fragen sind nun aber gleichzeitig versicherungstechnisch wie social, und sie sind weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin spruchreif. Bis jene Statistift nicht beschafft, und bis diese Principien-Erörterung nicht zu einem gewissen Abschluß in den Fundamentalfragen gelangt ist, erscheint uns eine Einführung der obligatorischen Arbeiter-Unfall-Versicherung als ein ungenügend vorbereitetes Experiment, vor welchem wir dringend warnen zu müssen glanden. Es sommt wirklich gar nichts darauf an, ob die Entscheidung noch einige Jahre verschoben wird, aber sehr viel, ob die maßegebenden Principien erschöpfend geprüst sind.\*)

"Was prattisch nicht durchführbar, das ist theoretisch unhaltbar." An diesen Sagner's knüpfen wir wiederum an.

Aus der oben genauer dargelegten Natur der Versicherung ergiebt sich, daß sie neben den sie objectiv charakterisirenden Momenten auch ein subjectives in sich trägt, welchem gegenüber eine auch nur approximative Schätzung der Durchschnittsgefahr unmöglich

<sup>\*)</sup> Die Franzosen geben uns ein vortrefsliches Beispiel, wie weit die Unfallversicherung, selbstrebend nur als Privatindustrie, ausgebehnt werden kann; wir reproduziren deshalb nachstehende Mittheilung einer Fachschift:

In den Profpetten und Inseraten ber Frangösischen Gesellschaften finden wir:

<sup>1.</sup> die Berficherung der Arbeitgeber gegen Saftpflicht;

<sup>2.</sup> die Versicherung ber Arbeiter durch den Arbeitgeber gegen Unfalle im Beruf, haftpflichtige wie nichthaftpflichtige;

<sup>3.</sup> eigene Berficherung ber Arbeiter gegen Unfalle im Beruf;

<sup>4.</sup> diefelbe gegen Unfalle auch außerhalb des Berufs;

<sup>5.</sup> die individuelle Berficherung von Bersonen jeden Standes und Berufs gegen Unfälle ju jeder Zeit und an jedem Ort;

<sup>6.</sup> die Bersicherung der Sicherheits- und Douane-Beamten gegen Unsfälle im Dienft;

<sup>7.</sup> desgleichen ber Forstbeamten;

<sup>8.</sup> desgleichen der Feuerwehren;

<sup>9.</sup> die Berficherung von Militairpersonen gegen Unfälle beim Exerciren und Manövriren;

<sup>10.</sup> die Reiseversicherung für Paffagiere jeden Standes;

<sup>11.</sup> Diefelbe für das Transport=Betriebsperfonal;

<sup>12.</sup> die Berficherung von Pferden und Wagen.

ist. Das Vorhandensein dieses subjectiven Moments zu erkennen, ersordert eine nur durch langjährige Uedung zu gewinnende Ersahsrung, der sich eine, fast möchten wir sagen, instinctive Begadung zugesellen muß. Dieses subjective Moment läßt sich am wenigsten durch Beantwortung formularmäßiger Fragen, durch die Ausfüllung von schablonenhaften Antragsbogen erkennen. Bei der Güterversicherung muß eine Beaugenscheinigung, bei der Personenversicherung eine Prüfung, "des Herzens und der Nieren" vorangehen. Solche Prüfungen vorzunehmen, ist aber ein Staatsbeamter, der nur nach seinem Regulativ handelt und handeln darf, außer Stande. Wagner will nun eine solche Prüfung überhaupt nicht, sondern er will allgemeinen Zwang zum Beitritt, nicht nur in der Feuers sondern auch in den übrigen Zweigen der Sachversicherung und in der Lebensepersicherung.

Bleiben wir zunächst bei der ersteren stehen.

Durch den allgemeinen Beitrittszwang wird das in der freiwilligen Versicherungsnahme Seitens des Publikums liegende ethische Element der Versicherung einfach eliminirt. Die Erfahrung hat tausendfältig bewiesen, daß die Verficherung gegen Feuersgefahr — wie über= baupt gegen alle möglicherweise von Menschen selbst herbeizuführende Gefahr — die Bersuchung zur Spekulation, zur widerrechtlichen Bereicherung in sich schließt und aus diesem Grunde ift der Versicherungsvertrag immer als ein contractus bonae fidei im Die Erkenntniß, daß öffenteminenten Sinne aufgefaßt worden. liche Beamte zur Auffindung des Vorhandenseins folcher verbrecherischen Versuche unfähig seien, hat die Preußische Regierung bereits im Sabre 1831 voll und flar befessen. Gie fagte barüber in ber Denkschrift, mit welcher fie ben, ben Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf über das Mobiliar=Feuerversicher= ungswesen begleitete, wortlich Folgendes:

"Den Gedanken, für die Mobiliar-Versicherungs-Gegenstände ähnliche öffentliche und gegenseitige Societäten, wie für die Gebäude, zu bilden, muß man aufgeben; denn abgesehen davon, daß die Sicherstellung der Mobiliar-Vermögenöstückt vor Feuersgesahr kein so allgemeines öffentliches Interesse hat, wie diesenige der Gebäude, so ist auch rücksichtlich der Einschähung der zu versichernden Gegenstände, ihrer Erhaltung,

des Nachweises des Eigenthumsrechts und seiner Fortdauer, des Nachweises ihrer Vernichtung durch Brand u. s. w. und der vielsach dabei möglichen Vetrügereien und Simulationen, die Aussichtung so großen inneren Schwierigkeiten unterworsen, daß sich von einer ausgedehnten öffentlichen Verwaltung sedenfalls kein gedeihlicher Erfolg erwarten ließe; sie kann nur in der Privat-Industrie gedeihen und muß dieser schon über-lassen werden."

Trothem vindicirt Wagner nicht nur den öffentlichen Societäten den Beruf, auch die gesammte Mobiliarversicherung zu übernehmen, was er vielleicht unterlassen hätte, wenn ihm bei Absassung seiner Schrift jene Ansicht der Staatsregierung bekanntgewesen wäre, sondern er führt dafür noch ein ganz eigenthümliches, das Schiese seiner ganzen Aussassung dieser Frage in grellstes Licht stellendes Moment ins Gesecht.

Er sagt nämlich: man entgehe damit den außerordent= lichen Schwierigkeiten einer Regelung des Verwaltungsrechts der Wenn wir davon absehen, daß dies kein privaten Bersicherung. volkswirthschaftliches Moment ist, und daß es in das socialistische System ebensogut als in jedes andere paßt, weil es eben lediglich eines der Opportunität ist, so mussen wir es doch ent= schieden als völlig unwiffenschaftlich und unstaatsmännisch bezeichnen, einen permickelten — übrigens keineswegs so verwickelten Knoten, wie Wagner meint — einfach durchhauen zu wollen, statt die Lösung auf dem freilich schwierigen, aber durchaus nicht absolut ungangbaren Bege der allmähligen Entwirrung zu suchen. Wem freilich der gute Wille dazu fehlt, wer meint, einfach durch die schreiende Ungerechtigkeit einer gänzlichen Depossedirung der Privatgesellschaften das vorhandene Uebel beseitigen zu sollen - dem gegenüber ist eine rein sach= liche Discuffion unmöglich, denn er führt die Sprache eines Partei-Agitators, keines wissenschaftlichen Forschers.

Was die übrigen Zweige der Sachversicherung anlangt, von denen Wagner zunächst für die Ueberführung der Hagel=\*) und der

<sup>\*)</sup> Es mag bei dieser Gelegenheit noch daran erinnert werden, daß im Lause dieses Sommers die bayerische Regierung eine Enquete über die Mögslichkeit einer obligatorischen Hagelversicherung hat anstellen laffen, und daß deren Resultat ein durchaus negatives war. Das General-Comité der

Vieh-Versicherung in öffentliche Verwaltung mit Beitrittszwang plaidirt, während er für die Transport, namentlich aber für die See-Versicherung ein solches Bedürfniß noch nicht als dringend anerkennt, so gilt hier im Wesentlichen dasselbe, wie von der Feuerversicherung.

Endlich geht Wagner auf das Gebiet der Lebens=Verficherung über, wo er die gleichen Forderungen wie für die Sachverficherung ftellt, ohne irgend einen specifischen Grund gerade für diese Branche beizubringen. Alles, was wir ihm dort entgegengehalten haben, gilt also auch für diesen Zweig. Die "Auswahl der Risiken" ist ihm auch hier eine Ungerechtigkeit, die er durch die - doch viel größere — ausgleichen will, daß er die Gesunden für die Rranken mitbezahlen läßt; d. h. also - die Tarife müffen erhöht werden, und die Einzelnen sich mit geringeren Versicherungsfummen begnügen. Um wie viel das eine oder das andere geschehen mußte — barüber fehlen statistische Untersuchungen ganglich. Wagner selbst schweigt darüber, wie er sich die practische Ausführung denkt. Gerade das aber ware doch das wichtigfte gewesen, wenn schon er in dieser Monographie nur "principielle" Erörterungen geben wollte, d. h. nach unserer Auffassung: Theorien ohne Inhalt. Wir bleiben also den letteren erwartend. So lange find jene werthlos.

Nur eine Frage wollen wir an ihn stellen: woher soll der Arme überhaupt die Mittel nehmen, selbst nur die geringste Lebensversicherungs-Prämie zu zahlen? Wagner könnte uns vielleicht mit
dem Hinweis auf die englische Lebensversicherungs = Gesellschaft Prudential antworten, welche jährlich mehrere Millionen Policen aussfertigt (zu 5 und 10 Pfund Sterling), und uns sagen: wenn die englischen Arbeiter im Stande sind, dasür die Prämien aufzubringen, so sind es die deutschen auch, und damit wäre der practische Beweis sür die Durchsührbarkeit meiner Theorie gelieser! Dem müßten wir denn Folgendes entgegnen:

erstlich, werden bei der Prudential die Leben ebenso ausge=

Iandwirthschaftlichen Bereine hat nämlich bem Ministerium die Erklärung abgegeben, daß bas Project zur Zeit unaussührbar sei. — Wir halten es aus inneren, in der Natur des Gegenstandes selbst liegenden Gründen überhaupt für unaussührbar.

wählt, wie bei jeder anderen Berficherungs=Gesellschaft;

zweitens, ist die Versicherung eine freiwillige und der Arbeiter, der die Prämie nicht weiter zahlen kann, muß die Police sallen lassen, wenn sie noch nicht rückkaußsähig ist. An einen allgemeinen Zwang zum Einkauf denkt im practischen England Niemand — und vernünftiger Weise sollte das in Deutschland auch Niemand thun!

Wir wiesen im Eingange dieser Schrift dem Staat die Aufsgabe zu, in drei Fällen selbstständig in die Industrie einzugreisen, nämlich:

erstens, wenn die Privaten es nicht können; diesen Fall hat Wagner den offenkundigen Thatsachen gegenüber nicht als vorhans den zu behaupten gewagt;

zweitens, wenn sie es nicht sollen; dieser Streitpunkt, ob das Versicherungswesen Regal werden soll, bildet den Gegenstand der vorliegenden Blätter; wir glauben, daß Wagner den ihm obliegens den Beweis von der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung des bestehenden Zustandes nicht geführt hat, vielmehr be weisfällig gesblieben ist;

drittens, wenn sie es nicht wollen; ganz versteckt in einer Anmerkung (S. 47) bringt Wagner als einzigen Beweiß für das Nicht-Wollen der Privat=Versicherungs-Gesellschaften, die im vorigen Sahre angeblich nothwendig gewordene Gründung eines Brands versicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. Es ist, um diese Bemerkung richtig zu würdigen, nothwendig, die Geschichte dieser Gründung kurz zu berühren.

Am 12. December 1879 erließ der inzwischen verstorbene Oberlandsorstmeister von Hagen ein Circular an sämmtliche königsliche Obersörster, in welchem er mittheilte, daß von vielen Forstsbeamten der Wunsch geäußert sei, daß durch Errichtung einer gegenseitigen Brands und Viehs-Versicherung es allen Forstbeamten ermöglicht werde, vor den Verlusten dieser Art sich zu bewahren. Zu diesem Behuse habe er nun zunächst für einen Vrandversichers

ungs = Verein das erforderliche statistische Material gesammelt. Daraus ergebe sich, daß zu Anfang 1879

		ve	erfic	Hert waren:	nicht versichert waren:
Dberförfter				624	64
Förster 2c				<b>2145</b>	1202
Waldwärter,	Forstw	är	ter	585	1088
zujai	umen			3354	2354

"Sehr viele Forstbeamten, sagt der genannte hohe Beamte dann wörtlich weiter, werden also noch immer von Verlusten bestroht, welche ihre ganze Eristenz gefährden. Daß sie hiergegen sich nicht versichert haben, kann nur darin beruhen, daß sie die Gefahr nicht genügend würdigen, oder daß sie wegen der mit Erlangung einer Versicherung verbundenen Weiterungen und wegen Forderung zu hoher Prämien sich zur Versicherung nicht entschließen."

Der Gründer des neuen Gegenseitigkeitsvereins constatirt zunächst durch seine Zahlenangaben die Thatsache, daß bei weitem mehr Forstbeamte versichert, als nicht versichert sind. Er ist weit entfernt davon, die Ursache der letzteren, negativen, Thatsache in einer principiellen Abstinenz der Bersicherungsgesellschaften — wofür er eben keine Beweise hätte schassen können — zu suchen; sindet dieselbe vielmehr in der Negligenz der Beamten selber. Wie kommt also Wagner dazu, eine entgegengesetzte Ursache sür diese Gründung als vorhanden anzunehmen, und die Versicherungsgesellschaften eines Versahrens zu beschuldigen, dessen sie sich erstlich keineswegs generell schuldig gemacht haben, und das zweitens, wenn specielle Fälle wirklich beigebracht werden könnten, doch erst auf jeden einzelnen behaupteten Ablehnungsfall hin geprüft werden müßte!?

Doch genug von diesem angeblichen "Richtwollen" der Privatsgesellschaften. Es ist charakteristisch für den Angreiser, wie für die Angegriffenen, daß er nichts weiter gegen sie vorzubringen versmochte, als diese minimale Försterversicherung!

Das reichsgesetzliche

# Urheberrecht an Schriftwerken,

Reichshaftpflichtgesetz,

# Versicherungsrecht,

die altpreuß, und gemeinrechtlichen Bestimmungen über

### Schiedsgerichte

erläutert vornehmlich aus den

Entscheidungen des Reichs - Ober - Sandelsgerichts

F. Rowalzig, Landgerichte-Director.

fest gebunden. Preis 2 Mark 80 Pf.

Ullgemeine

### Deutsche Wechsel-Ordnung

erläutert vornehmlich aus den

#### Entscheidungen

bes

Reichsgerichts- und des Reichs-Ober-Handelsgerichts

F. Komalzig, Landgerichte-Director.

Dritte vermehrte Ausgabe. Fest gebunden. Preis geb. 3 Mf. 60 Pf.

Ullgemeines

## Deutsches Handelsgesetzbuch

mit Ausschluß des Seerechts

erläutert vornehmlich aus den

Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts

F. Kowalzig,

Landgerichte-Director.

Zweite vermehrte Auflage. fest gebunden. Preis 10 Mark.

3n beziehen durch jede Buchhandlung.